

JOURNAL DE LA SOCIÉTÉ STATISTIQUE DE PARIS

VON INAMA STERNEGG

**Autriche (La statistique officielle en France et à l'étranger.
Organisation, travaux et publications des services de
statistique des différents ministères)**

Journal de la société statistique de Paris, tome S26 (1886), p. 314-346

http://www.numdam.org/item?id=JSFS_1886__S26__314_0

© Société de statistique de Paris, 1886, tous droits réservés.

L'accès aux archives de la revue « Journal de la société statistique de Paris » (<http://publications-sfds.math.cnrs.fr/index.php/J-SFdS>) implique l'accord avec les conditions générales d'utilisation (<http://www.numdam.org/conditions>). Toute utilisation commerciale ou impression systématique est constitutive d'une infraction pénale. Toute copie ou impression de ce fichier doit contenir la présente mention de copyright.

NUMDAM

Article numérisé dans le cadre du programme
Numérisation de documents anciens mathématiques
<http://www.numdam.org/>

AUTRICHE

AVANT-PROPOS

Comme pour l'Allemagne proprement dite, nous nous sommes décidés à publier tel qu'il est, c'est-à-dire en allemand, le texte de la communication très importante qui nous a été envoyée par l'Autriche.

En présentant ce travail, M. von Inama-Sternegg, directeur du service de la statistique d'Autriche, ne croit pas devoir indiquer la liste des matières qui y sont contenues. Il se borne à dire qu'il a cherché à être aussi concis que possible, tout en n'oubliant rien de ce qui peut faire connaître les origines de la statistique officielle dans son pays, et les progrès considérables qu'elle a accomplis.

L'Autriche est actuellement mûre pour la statistique, et elle a conscience des problèmes multiples qu'entraîne le mouvement de la civilisation dans notre siècle.

Elle est arrivée à « se connaître elle-même », et dans le grand combat pour la vie, elle a compris qu'elle devait aussi connaître ses voisins. Elle apprécie donc au plus haut point, l'immense utilité de la statistique internationale, et, en ce sens, elle se rallie aux idées si éloquemment exprimées par M. Léon Say dans son discours d'ouverture, que nous avons tous applaudi comme il le méritait.

La nécessité d'une statistique internationale s'imposait à l'Autriche comme aux autres pays, et l'on pourra voir, en lisant attentivement la notice qu'elle a consacrée à ses propres travaux, qu'elle est prête à prendre sa part légitime à l'étude des problèmes politiques, économiques et sociaux de notre temps.

En donnant cette assurance, M. von Inama-Sternegg se déclare tout disposé à prêter un concours efficace à ses collègues de l'étranger et à contribuer pour sa part aux progrès de la statistique dans tous les États. Il ne doute pas que la civilisation générale ne tire un grand profit de l'entente qu'il désire et qui ne tardera sans doute pas à se réaliser.

DIE STATISTIK IN ÖSTERREICH

ERSTER THEIL.

Die Geschichte der Verwaltungs-Statistik in Österreich.

1. Anfänge der Verwaltungs-Statistik.

Die Zeit, in welcher die mächtigsten Grundherrn des alten deutschen Reiches den langwierigen Prozess der Bildung ihrer Territorialmacht mit der Begründung einer selbständigen Landesherrschaft zum Abschluss brachten, ist auch als die Entstehungszeit der Verwaltungsstatistik zu bezeichnen.

Auch in Oesterreich wie in den andern Landen des deutschen Reiches fällt dieser Prozess in das 13. Jahrhundert. Die Zeit des österreichischen Interregnums insbesondere ist es, welche den jeweiligen Inhabern der jungen Staatsgewalt statistische Aufgaben besonders nahe legte; so sehen wir als die ersten Leistungen einer für staatliche Zwecke angelegten Statistik jene grossen Güterverzeichnisse, welche uns den ersten umfassenden Einblick in die Zustände von Land und Leuten in Oesterreich gestatten: das *Rationarium Austriacum* König Ottokar's, in den Jahren 1247-1252, alsobald nach seinem Antritt des Herzogthums angelegt, und das *Rationarium Austriae*, gegen Ende des 13. Jahrhunderts von Rudolf v. Habsburg, sodann ähnliche Verzeichnisse von Steiermark, von Tirol (1286 ff.) unter dem nach voller Landesherrschaft strebenden Grafen Meinhard II., das habsburgisch-österreichische Urbarbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts — lauter Verzeichnisse des gesammten Grundbesitzes der Landesherrn, seiner Erträge, Abgaben, Grundholden u. s. w. Und ihnen reihen sich als verwandte Quellen derartige Güterverzeichnisse weltlicher und geistlicher Herren an.

Als sich dann besonders unter Kaiser Maximilian I. (1493-1519) die Verwaltungseinrichtungen vervollkommneten und eine grössere Centralisation erfuhren, wurde auch den Uebersichten über die Kriegsdienstpflichtigen und über die Finanzverhältnisse der Länder eine grössere Aufmerksamkeit zugewendet. Unter Kaiser Karl V. beginnen auch für Oesterreich ähnliche Relationen über die seiner Herrschaft unterstehenden Lande, wie sie von den venetianischen Gesandten in ihren relazioni schon seit dem 13. Jahrhundert der Republik eingesendet worden sind.

Eine weit grössere Regsamkeit für Gewinnung statistischer Daten zeigt die Regierung Kaiser Leopold I., zum grossen Theil angeregt durch die literarische und praktisch-administrative Wirksamkeit der drei grössten deutschen Merkantilisten, welche zu jener Zeit in Oesterreich gewirkt haben, J. J. Becher, Ph. W. v. Hornick

und W. v. Schröder. Versuche zu Volkszählungen (1695 u. ö.), Manufaktur-Inventarien, Mauthregister und Finanz-Uebersichten sind schon in dieser Zeit aufgestellt worden.

Mit dieser in der Hauptsache doch noch sehr dürftigen Einsicht in die Machtverhältnisse des Staates und noch mehr in das sociale und ökonomische Gefüge der Bevölkerung trat die Verwaltung der Kaiserin Maria Theresia ihre grosse Mission an, und wendete sofort der Verwaltungsstatistik ihr volles Augenmerk zu. Mit den Patenten von 1753 und 1754 wurde die erste Volkszählung (Seelen-Consignation) angeordnet, und darnach bis zum Jahre 1761 mit Unterbrechung durch den siebenjährigen Krieg die effective Bevölkerung in der Mehrzahl der Kronländer von den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten aufgezeichnet. Eine erste Vervollkommnung erfuhren diese Zählungen 1770 durch eine vollständige Häusernumerirung und Verzeichnung des Zugviehs, dagegen war es mehr ein Rückschritt, dass in den späteren Zählungen des 18. Jahrhunderts nur die einheimische Bevölkerung berücksichtigt und überhaupt das militärische Interesse vorwiegend betont wurde. Die diesen Zählungen unterworfenen Provinzen wurden sodann die alteconscribirtten Länder genannt (Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien); 1777 wurde auch Galizien einbezogen, 1784 die Zählung auf Ungarn und seine Nebenländer, 1785 auf Siebenbürgen und Tirol ausgedehnt. Die Ergebnisse wurden in das Populationshauptbuch eingetragen.

Auch die *Bevölkerungs-Bewegung* fand ihre statistische Feststellung zuerst unter Maria Theresia, die in Belgien bereits 1753, in Oesterreich 1762 die Führung der Pfarrmatriken allgemein vorschrieb und sich Ausweise aus denselben zur Correctur der Zählungsergebnisse vorlegen liess. Unter Kaiser Josef II. wurden dann 1784 die Pfarrmatriken in 3 Büchern (Trauungen, Geburten, Todesfälle) obligat und jährliche statistische Berichterstattung aus denselben vorgeschrieben.

Im Bereiche der wirthschaftlichen Statistik sind insbesondere die thesesianische Steuerrectification und das Grundsteuerregelungswerk Kaiser Josef II. für die ältere österreichische Statistik bedeutsam. Die Ernteberichte der politischen Behörden reichen bis in das Jahr 1791, die Zoll- und Handelsausweise bis in die Zeit Maria Theresias zurück. Und mit weiteren Plänen trug sich insbesondere Kaiser Josef II., indem er einestheils die Finanzhofstelle anwies, durch Bereisung der Provinzen statistisches Material zu sammeln, andererseits eine aus statistischen Darstellungen der Provinzen zusammengefasste Generalstatistik durch die Professoren der politischen Wissenschaften und der Statistik herstellen lassen wollte. blieb von diesen Projekten auch manches unausgeführt, so ist es doch diesen auch unter der Regierung der nachfolgenden Kaiser fortgesetzten Bemühungen zuzuschreiben, dass es mit der Einrichtung eines eigenen statistischen Dienstes sofort möglich geworden ist, so reichhaltige und besonders auch retrospektive Uebersichten herzustellen, wie sie in der nachfolgenden Periode der amtlichen Statistik geboten wurden.

2. Die Entwicklung der selbständigen Verwaltungsstatistik.

Der Uebergang aus diesen Anfängen zur Selbständigkeit der amtlichen Statistik erfolgte nicht unvermittelt, sondern führte durch eine Periode hindurch, während welcher die Statistik wol noch nicht als *eigener Verwaltungszweig* auftrat, doch

aber bezüglich ihrer *Leistungen* ihre Besonderheit gegenüber dem sonstigen Verwaltungsdienste geltend machte.

Auch in Oesterreich sind die Anfänge des verwaltungsstatistischen Dienstes beeinflusst von der deutschen Schule der Staatenkunde, so dass bei der Einführung eines solchen vor allem ein topographisch-statistisches Bureau vorschwebte. Mehrere Massnahmen, so die kaiserl. Erlässe aus dem Jahre 1810 und 1819 und mehrere Besprechungen im Staatsrate des Kaisers, welchem diese Anstalt einverleibt werden sollte, befassten sich mit dieser Idee, ohne dass sie jedoch irgend einen practischen Erfolg gehabt hätten. Die ganze Angelegenheit geriet in neue Bewegung, als Freiherr von Baldacci, Chef des General-Rechnungsdirectoriums, den in diesem Amte sich immer mehr ansammelnden statistischen Nachweisungen seine Aufmerksamkeit zuwandte, und dergleichen von den ihm unterstehenden Staatsbuchhaltungen geradezu einforderte. Der Vicepräsident dieses Amtes, Freih. v. Metzburg, arbeitete auf Grund dieser Behelfe einen Plan zu einer « Statistik der österreichischen Monarchie » aus, welcher dem Kaiser vorgelegt wurde und dessen Genehmigung fand. Am 6. April 1829 verfügte ein kaiserliches Cabinetsschreiben die Einführung regelmässiger statistischer Ausweise, jedoch sollten « daraus keine neuen Personal-Anstellungen oder Vermehrungen abgeleitet, ferner keine mit Aufsehen verbundenen Erhebungen veranlasst, endlich die vollbrachten Zusammenstellungen nicht an Behörden oder Personen mitgetheilt werden, welche nicht nach ihrem Dienstberufe davon in Kenntniss zu stehen berechtigt sind ». Damit ist der Character jener Ausweise vollkommen gekennzeichnet. Es wurde unter Zuziehung verschiedener Beamten anderer Dienstzweige alljährlich in beiläufig 100 Tafeln eine « Statistik der österreichischen Monarchie » unter der Leitung des genannten Freiherrn v. Metzburg zusammengestellt und in 100 Exemplaren lithographirt; jedoch wurden die Daten über Staatshaushalt und Heerwesen nur in 6 Exemplare aufgenommen. Der erste Jahrgang umfasst die Nachrichten für das Jahr 1828 (allenthalben bringen die Tafeln auch bald 10 jährige, bald vergleichende Rückblicke) und die folgenden bleiben in dem inneren Gefüge ziemlich gleich und erstrecken sich auf die Gebiete der gesammten staatlichen Verwaltung. So blieben die Verhältnisse bis zur Errichtung eines *eigenen statistischen Bureau's*, welches als *k. k. Direction der administrativen Statistik* im Jahre 1840 ins Leben trat, jedoch noch im Rahmen des General-Rechnungsdirectoriums verblieb. Die Initiative für diese Aenderung ist dem Präsidenten der Hofkammer, Freiherrn v. Kübeck zuzuschreiben. Bereits im Jahre 1841 übernahm Karl *Czoernig* (nachmals Freiherr von Czoernig) die Leitung dieser Direction, für welche seine Thätigkeit von hervorragender Bedeutung werden sollte. Wir können sagen, dass die österreichische Verwaltungsstatistik während der ganzen hier zu besprechenden Zeit, die *bis zur Einsetzung der statistischen Central-Commission 1863 reicht*, ihren Character und ihre Bedeutung durch diesen Mann empfangen hat, der noch einige Jahre darüber, nämlich bis 1865, deren Agenden leitete. Unterstützt wurde er insbesondere durch Männer wie *Hain* und *Häufler Ficker*, *Streffleur*, welche sich auch ausserhalb ihrer amtlichen Stellung in der Wissenschaft einen Namen zu erwerben wussten. Der Gesamt-Character dieser Zeit lässt sich dahin präcisiren, dass es sich darum handelte, die Verwaltungsstatistik über das Niveau einer rein Verwaltungszwecken dienenden administrativen Thätigkeit zu erheben und sie geeignet zu machen, neben dieser Function auch der Wissenschaft und dem öffentlichen Leben dienstbar

zu werden. Es wurden daher die Tafeln auch auf das Gebiet der materiellen und geistigen Cultur ausgedehnt, durch erläuternden, manchmal verarbeitenden Text bereichert, welcher nicht selten geradezu in eigentliche Monographien überging. Besonders wurde auch zum erstenmale eine eigentliche Industriestatistik geplant und mit Zuhilfenahme aller erdenklichen Erhebungs- und Controlmittel als einziges Beispiel eines solchen Versuches in damaliger und selbst in gewissem Sinne in heutiger Zeit durchgeführt, und auch zur Herstellung von Industrie-Karten verwendet. Die «Tafeln» welche mittlerweile statt in Steindruck in Typendruck herausgegeben wurden, erlangten von 1842 an partielle Publicität und wurden vom Doppeljahrgange 1845-1846 an vollständig veröffentlicht. Nach den Ereignissen des Jahres 1848 und dem durch dieselben herbeigeführten Umschwung in den Anschauungen über öffentliches Leben erhielt die Verwaltungsstatistik neue Anregungen und erzielte neue Erfolge. Erst jetzt konnten die consequent verfolgten Bemühungen, welche diese Periode characterisiren, sich voll entfalten. Auch die an sich minder bedeutende Veränderung in der Unterordnung der Direction für administrative Statistik unter das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten 1848 — wurde insofern belangreich, als die persönliche Vorliebe des Ministers *Bruck* und das reiche statistische Materiale dieses Amtes, besonders über Verkehrswesen, die Arbeiten mächtig förderten; der Uebergang des Bauarchives in die Direction des statistischen Amtes gab diesem Gelegenheit zu kartographischen und Zifferarbeiten in dieser Richtung, wie z. B. zur Abfassung einer hydrographischen Karte der Donau. Eine wesentliche Erweiterung fand das statistische Amt durch die Einverleibung des Zolldepartementes (1849, aus dem M. d. Finanzen) durch welche auch die Verfassung der «Ausweise über den Handel des österr. Zollgebietes» an dieses Bureau übergingen und bis heutigen Tags hier verblieben. Ein ganz origineller Versuch liegt aus jener Zeit (1846) vor, die ethnographischen Verhältnisse der Bevölkerung in den Ländern der Monarchie einer Darstellung zuzuführen. Die bezüglichen Erhebungen wurden mit der Conscription in den einzelnen Ländern verbunden, einer mehrjährigen Kritik und Sichtung unterzogen und 1855 auf 4 Blättern dargestellt. Später erfolgte auch eine reduzierte Ausgabe dieses in der Kartographie einzig dastehenden Werkes. Diesem zur Seite ging die grosse «Ethnographie des österreichischen Kaiserstaates» (1857 ff.) aus welcher ein Theil als «Oesterreichs Neugestaltung» gesondert ausgegeben wurde.

Neben dem eigentlichen Quellenwerk, den von 1849 als «Neue Folge» fortgesetzten «Tafeln», wurde, als die «Austria», ein wirthschaftlichen Zwecken gewidmetes Blatt, welches ein Jahr lang im statistischen Bureau redigirt worden war, abgegeben wurde, im Jahre 1850 eine neue Publication, die «Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, sowie aus dem Gebiete der Statistik überhaupt», von 1852 an: «Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik» geschaffen, welche in 20 Bänden bis 1874 fortgeführt wurde und den Zweck hatte, statistisches Materiale in möglichster Raschheit und in monographischer Bearbeitung einzelner Partien zu veröffentlichen. Demselben Zwecke rascher Publication diente auch das «Statistische Handbüchlein» (von 1861-1871 jährlich), welches insbesondere durch das erwachende parlamentarische Leben hervorgerufen wurde. Endlich ist aus dieser Periode noch des grossen vergleichenden Budget-Werkes *Czoernig's* Erwähnung zu thun, welches als einer der ersten grossen Erfolge der durch die statistischen Congresses gepflegten internationalen Idee zu bezeichnen ist. Ueberhaupt gehörte

gerade Oesterreich zu denjenigen Staaten, welche am meisten den Beschlüssen der statistischen Congressse Rechnung trugen, sowie denn auch der im Jahre 1857 in Wien abgehaltene dritte Congress deshalb eine hervorragende Stellung einnimmt, weil seine Arbeiten sich nach dem vollständigsten und umfassendsten Programme vollzogen. Ausser in dem vorerwähnten Werke über das Budget wurde auch in der Ausarbeitung der Formulare für die einheimischen Erhebungen in weitgehendem Masse den Ergebnissen der internationalen Berathungen Rechnung getragen, so dass der Character dieser Periode gegenüber der vorher begrenzten hierin eine weitere Präcisirung erfährt. Diese Einwirkung blieb auch in der Folge, wie später zu erwähnen sein wird, ein wichtiges Förderungsmittel für die Fortbildung der österreichischen Verwaltungs-Statistik.

3. Die statistische Central-Commission.

Im Jahre 1863 tritt die österreichische Verwaltungsstatistik insofern in ein *neues Stadium*, als nunmehr dem Beispiele anderer Staaten und der Anregung der Congressse folgend, auch Oesterreich eine *statistische Central-Commission* erhält, zu welcher die Direction für administrative Statistik als ausführendes Organ in Unterordnung tritt. Dieses Organ, welches mit der kais. Entschliessung vom 31. Januar 1863 seine Regelung erhielt (vgl. Statuten und Geschäftsordnung im Anhang, Beilage), dankt vorwiegend der fördernden Anregung des Grafen Mercandin, Präsidenten der Obersten Rechnungs- und Controllsbehörde, welcher die Statistische Central-Commission mit der Direction der administrativen Statistik unterstellt wurde, seine Entstehung und seinem ersten Präsidenten Czœrnig die Erfolge, welche es gleich in den ersten Jahren seines Bestandes aufzuweisen hatte. Der Letztgenannte blieb noch bis zum Jahre 1865 an der Spitze dieser Körperschaft. Das ganze Wesen der österr. Statistik erhielt nunmehr wieder einen neuen, von der vorhergehenden Periode verschiedenen Character. Zunächst gelangt die Idee der Vollständigkeit der Verwaltungsstatistik zum Durchbruche, indem als ausdrückliche Aufgabe der Central-Commission die Abfassung einer vollständigen Reichsstatistik erklärt wird (Statut § 4), während es sich früher immer nur um möglichste Vollständigkeit einzelner Gebiete derselben handelte. Diesem Gedanken widerspricht es nicht, dass nicht nur besondere Ressorts ihre eigene Statistik weiter betrieben, sondern sogar einzelne Gebiete wie die Statistik des Ackerbaues und der Communicationen und verwandten Agenden an die Ministerien des Ackerbaues und Handels abgegeben wurden, denn immer bleibt es in letzter Linie die Aufgabe der Statistischen Central-Commission, die Theile zu einem systematischen Ganzen zusammenzufügen; ebenso ist die Statistische Central-Commission im Stande, durch ihre Mitglieder auf die besondere Gestaltung dieses Spezialmateriales einzuwirken, eventuell dieses selbst für eigene Bearbeitung zugestellt zu erhalten und eine gewisse Harmonie im gesammten Organismus der Verwaltungsstatistik herzustellen. Der zweite charakteristische Gedanke, der diese Periode der Verwaltungsstatistik kennzeichnet, ist deren *Selbständigkeit* als besonderes, eigenartiges Gebiet der Verwaltung. Es wird derselben dadurch Rechnung getragen dass alle Centralstellen Vertreter bei der Statistischen Central-Commission ernennen und diese dadurch selbständig als eigenartiges Verwaltungsorgan den obersten Cen-

tralstellen zur Seite steht, indem sie berufen ist, den ganz besonderen Verwaltungskreis der administrativen Statistik gegenüber der übrigen Verwaltung als neuen Zweig derselben zur Durchführung zu bringen. Eine wichtige Massregel, welche sich als Consequenz dieses Gedankens ergab, war die Einführung der statistisch-administrativen Vorträge, welche von 1863-1864—1869-1870 von den Mitgliedern und Beamten der Statistischen Central-Commission, resp. Direction der administr. Statistik abgehalten wurden und bestimmt waren, junge Beamte aller Verwaltungsstellen in die besondere Natur des statistischen Dienstes einzuführen. Diese Einrichtung geht parallel mit dem von Engel in Berlin veranstalteten statist. Seminar, welches jedoch insofern andere Zwecke verfolgte, als es sich geradezu die Heranbildung von Beamten für den statist. Dienst zum Zwecke setzte, während es in Oesterreich dagegen darauf ankam, in der gesammten Verwaltung richtige Ansichten und Interesse für Statistik anzuregen und zu erwecken. Endlich ist noch ein weiterer durchgreifender Unterschied dieser Periode von der früheren zu erwähnen, welcher in der Herstellung des Zusammenhanges zwischen der Durchführung des staatlichen statist. Verwaltungszweckes mit der Wissenschaft und der Erfahrung des täglichen Lebens besteht. Früher wurde der wissenschaftliche Character der amtlichen Statistik nur insofern anerkannt, als er durch die Individualität ihres Leiters in sie hineingetragen wurde, und auch die nothwendige Berührung derselben mit den Ereignissen des täglichen Lebens wurde nur insofern hergestellt, als ausser amtlichen Berichten die privaten Beziehungen des Leiters eine solche ermöglichten. In beiden Richtungen nun wird die Stellung der Verwaltungsstatistik eine andere, indem nunmehr die Statistische Central-Commission berechtigt wurde, Vertreter der Wissenschaft und des praktischen wirthschaftlichen Lebens als ständige Theilnehmer oder von Fall zu Fall als Experten beizuziehen und so als eigenberechtigtes Glied in der Verwaltung, ihrer Aufgabe in Uebereinstimmung mit den Anforderungen der fortschreitenden Wissenschaft und den Erfahrungen des täglichen Lebens gerecht zu werden.

So waren die Vorbedingungen für die Entfaltung des statistischen Dienstes die günstigsten geworden, und es bot sich ein geradezu grenzenloses Gebiet der statist. Bearbeitung dar. Und doch war diese Verbreiterung des Bodens, wenn die steten Anforderungen der Wissenschaft, wie sie durch deren Vertreter bei den Commissions-Sitzungen geltend gemacht wurden, sowie die Anforderungen der Verwaltungsbehörden, denen die Statistische Central-Commission zu dienen hatte, und endlich das fortwährende, oft überhastete Vorwärtsdrängen der internationalen Congresse, zu mächtig, als dass der Apparat der Statistischen Central-Commission hätte nachkommen können. Es musste ein schätzenswerther Vorzug der amtlichen Statistik aus der früheren Periode verlassen werden, der darin bestand, das statistische Materiale (mit Ausnahme des Handbüchleins) in verarbeiteter Form zu veröffentlichen; dadurch hatte die Statistik Leben und Interesse erhalten und diesem Umstande ihre weite Anerkennung verdankt. Jetzt tritt der ziffermässige Character weitaus in den Vordergrund; das eigentliche Quellenwerk beherrscht er ausschliesslich und nur gesonderte Monographien bearbeiten spezielle Gebiete. Dieser Aenderung ist es zuzuschreiben, dass einerseits die weiteren Kreise den trockenen Ziffernkolonnen gegenüber sich ablehnender verhielten, und andererseits der statist. Dienst selbst jenes frischen und belebenden Zuges entbehrte, welchen eine auf wissenschaftliche Principien gestützte Bearbeitung in den Geist des ganzen

Organismus hineinzutragen im Stande ist. Wenn wir zu dem Gesagten noch hinzufügen, dass es an der geeigneten Form der Veröffentlichung, d. i. an einem handlichen Jahrbüchlein (seit 1871) fehlte, so wird es erklärlich sein, wenn wir diese ganze Zeit als die Periode vorwiegend formell ziffermässiger Arbeit, allerdings mit Bewahrung der inzwischen errungenen wissenschaftlichen Grundsätze, selbständig abgrenzen und als ihren Abschluss das Jahr 1881 bezeichnen. — Mit dieser Zeit der Statistik sind insbesondere die Namen Ficker, Präsident der Statistischen Central-Commission von 1873-1880, Schmitt, Rossiwall, Schimmer, Winckler, verknüpft. Die Statistische Central-Commission entfaltete eine reiche Thätigkeit, indem sie als Auskunfts-Organ für Statistik der Staatsverwaltung und privaten Interessen diente und blieb auch während dieser Zeit in stetem Contact mit den Arbeiten der statistischen Congresse, von denen zwar keiner mehr in Wien tagte, deren Permanenz-Commission jedoch sich im Jahre 1873 in dieser Stadt zusammenfand. Oesterreich machte sich nicht nur deren Beschlüsse für die Ausarbeitung seiner eigenen Formulare zu Nutzen, sondern nahm auch activ an den Arbeiten dieser Versammlungen theil, indem es sich in Consequenz der Haager Beschlüsse zur Uebnahme einzelner Gebiete der Statistik in internationaler Bearbeitung bereit erklärte. Es kam bezüglich dieser Pläne, welche Nationalitäten, Unterricht, Heer und später Eisenbahnen umfassten, zur Ausarbeitung eines umfangreichen « Programmes », zur Verfassung einer internationalen Statistik der Unterrichts-Anstalten, welches 1872 veröffentlicht wurde, und zur Publicirung allgemein vergleichender Daten über Eisenbahnen durch das Handels-Ministerium in den « Nachrichten », etc. Diese erste Session der Permanenz-Commission tagte zur Zeit der Weltausstellung (1873), und diese, wie die gelegentlich des Zusammentritts des internat. stat. Congresses in Budapest im Jahre 1876 veranstaltete Ausstellung waren die Veranlassung zur Herstellung oder wenigstens Zusammenfassung einer grösseren Anzahl von statistischen Kartenwerken; hierher gehören die anlässlich der Volkszählung des Jahres 1869, dann der Schulconscription von 1875 durchgeführten Karten, ferner jene über Sparkassen, uneheliche Geburten u. a. m. Diese Zeit war die für die Herstellung von Kartenwerken fruchtbarste, und es entsprach diese Art der Thätigkeit ganz dem allgemeinen Character der Periode, welcher mehr in der Darstellung als in der Verarbeitung bestand.

Ehe wir nun auch auf die publicistische Thätigkeit dieser Zeit eingehen, müssen wir voraussenden, dass während derselben sich die Aenderung in dem staatsrechtlichen Verhältnisse zu Ungarn vollzog, welche heute noch giltig ist, und welche im Gefolge eine eigene ungarische Verwaltungsstatistik mit sich führte. Von 1868 an bezieht sich also die Thätigkeit der Statistischen Central-Commission nur noch auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Allerdings ist damit nicht jeder Zusammenhang der beiden Reichstheile in Beziehung auf die öffentliche Statistik aufgehoben. Zwar blieb der anlässlich der Ausgleichs-Verhandlungen von der Statistischen Central-Commission unternommene Versuch, der Statistik eine Reichsstellung zu sichern, ohne Erfolg; es sichert aber das in Consequenz der Ausgleichsgesetze jeweilig abzuschliessende Zoll- und Handelsbündniss wenigstens für das Gebiet des Verkehres im Art. X eine Gemeinsamkeit auf statistischem Gebiete, indem daselbst ausgesprochen ist, dass die Reichstheile das statistische Materiale zur Abfassung einer Reichsstatistik einander zustellen sollen. Practisch wird dies so geübt, dass die ungarische Regierung die Daten über den auswärtigen

Handels-Verkehr und den Eisenbahn-Verkehr an die österr. Regierung überlässt, von welcher die ersteren durch die statistische Central-Commission, die letzteren vom Handelsministerium bearbeitet werden. Aber auch in weitergehender Beziehung machte sich das Bedürfniss nach einer Reichsstatistik immer wieder, besonders bei Erneuerung der Vertragsbestimmungen zwischen beiden Reichstheilen geltend und führte 1878 zur Abfassung eines « Statistischen Handbuchs » der österr.-ungar. Monarchie für den Zeitraum 1867-1876 durch die Vorstände der beiden statistischen Aemter.

Als Hauptquellenwerk tritt in dieser Periode das 1863 neu geschaffene und mittels eines Ueberganges, den Uebersichtstafeln für 1861-1862, sich an die frühere Zeit anschliessende « Statistische Jahrbuch » auf, welches in tabellarischer Darstellung die gesammte Statistik umfasst, und bis 1881 in immer erweiterter Ausdehnung veröffentlicht wurde. Daneben ging bis 1865 das grosse Tabellenwerk aus der früheren Zeit parallel und wurde auch das kleine Handbüchlein bis 1871 fortgesetzt. Während sich so das Hauptwerk zu einer rein ziffermässigen Darstellung gestaltete, erhalten einige Gebiete der Statistik ihre besondere Gestalt u. z. mit textlichen Ausführungen. Diese Ausführungen waren jedoch wieder in Uebereinstimmung mit dem Zuge der ganzen Zeit nur erklärende Umschreibungen des ziffermässigen Materiales, also eigentlich wieder nur Darstellungen. In dieser Richtung sind zunächst die « Ausweise über den Handel der österr. Monarchie » zu nennen, welche aus der früheren Zeit übernommen und fortgesetzt wurden. Dann entstanden seit 1877 (pro 1873) eigene Sanitäts-Ausweise, welche sich zu einer jährlichen Publication gestalteten.

Neben diesen umfassenden und periodischen Veröffentlichungen ist diese Zeit reich an besonderen Erhebungen, theils vereinzelt, theils in grösseren Perioden wiederholten, welche von textlichen Verarbeitungen im Gegensatze zu den früheren Darstellungen begleitet waren. Vor allem ist hier die Volkszählung des Jahres 1869 zu erwähnen, welche zum erstenmale von der statistischen Central-Commission durchgeführt wurde, sowie auch dieses Organ die Vorarbeiten, welche im Zustandekommen eines Zählungsgesetzes gipfelten, vorzunehmen hatte. Begleitet wurde diese Arbeit von Ortschaften-Verzeichnissen der einzelnen Länder, deren Herausgabe jedoch nicht durchwegs von der statistischen Central-Commission ausging. Es war eine glückliche Idee, vor Beginn der Vornahme dieser Volkszählung eine Reihe statistisch-technischer Vorträge über diesen Gegenstand zu halten, welche von denjenigen Beamten zu besuchen waren, welche später bei der Durchführung der Zählungsarbeiten mitbetheiligt sein sollten.

Andere Erhebungen sind die seit 1865 in Lustren vorgenommenen Schul-Conscriptionen, Ermittlungen über den Zinsfuss der Hypothekar-Darlehen für die Zeit des Jahres 1879, über den Stand der Bibliotheken (1870), den Zustand der Fischerei, u. a.

Die früheren « Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik » gingen seit dem Jahre 1875 in eine « Statistische Monatschrift » über, welche während dieser Zeit fast ausschliesslich die Tendenz verfolgt, die statistischen Daten in möglichster Raschheit oder in einer ansprechenderen Form, als es das ziffermässige Quellenwerk that, mitzutheilen. Daneben tritt auch in vereinzelt Fällen die wissenschaftliche Durchführung statistischer Probleme auf, ohne aber jetzt schon der Zeitschrift

ihren Character zu verleihen. Sie ist so der Uebergang zu einer Reihe von Privat-Arbeiten von Angehörigen des statistischen Amtes, welche jedoch oft aus der Initiative der statistischen Central-Commission hervorgegangen, auf ihrem Materiale fussend und oft von ihr herausgegeben, mit der Thätigkeit dieses Organes eng verknüpft sind. Es musste eben die vorwiegend tabellarisch und descriptiv arbeitende statistische Central-Commission sich an die private Arbeit ihrer Mitglieder wenden, falls über den officiellen Rahmen hinaus irgend ein Gebiet zur Bearbeitung gelangen sollte. Hierher gehören *Schimmers* Statistik des Judenthumes in Oesterreich (1873) und Darstellung der « Bevölkerung von Wien und seiner Umgebung nach dem Berufe und der Beschäftigung », und *Wincklers* historisch-statistische Studie: die « Periodische Presse in Oesterreich » (1875). Auch die von *Schimner* im Verein mit F. X. v. *Neumann-Spallart* 1879 herausgegebene Wahlstatistik ist zu diesen Arbeiten zu zählen.

Hiemit sind der allgemeine Character und die Erfolge dieser Periode gekennzeichnet, und es ist aus Allem zu ersehen, dass sie nicht in der Weise wie etwa die vorhergehende durch die Individualität eines Mannes ihre Prägung erhielt. Sobald dies jedoch nicht der Fall war, musste sich die Verwaltungsstatistik mehr in gleichbleibenden Bahnen bewegen, welche hier von der vorwiegend bureaukratischen Einrichtung vorgezeichnet waren. Von dieser Zeit hebt sich nun die *letzte Phase in der Entwicklung der österreichischen Verwaltungsstatistik* ab; die Zeit, in der wir stehen, welche wieder von einem *einheitlichen Geiste* belebt wird und als deren *Tendenz sich die Vereinigung des wissenschaftlichen mit dem practischen Factor* in gleichberechtigter Weise bezeichnen lässt. Das heutige Bureau sieht seine Aufgabe in der eigenen und selbständigen wissenschaftlichen statistischen Arbeit. Daneben tritt der Zweck der Popularisirung wieder in den Vordergrund, um das Interesse für Statistik in geeigneterer Weise zu befriedigen als die zu unhandlichen Publicationen der früheren Zeit. Endlich wird diese Zeit in höherem Masse von dem Einheitsgedanken der Verwaltungsstatistik getragen, welcher die während der früheren Zeit verloren gegangene oder überhaupt noch nicht vorhandene Föhlung mit den einzelnen Verwaltungszweigen herzustellen oder enger zu gestalten sucht.

Diese Periode beginnt mit der Berufung v. Inama-Sternegg's als Director der administrativen Statistik im August 1881, seit Februar 1884, mit welchem Zeitpunkte auch die seit 1840 bestandene Direction aufgehoben wurde, Präsident der statistischen Central-Commission. In dem oben characterisirten Sinne vollzieht sich nun die Thätigkeit des statistischen Amtes. Als Quellenwerk tritt die « Oesterreichische Statistik » seit 1882 auf, während das früher bestandene Jahrbuch mit 1881 aufhört. Dieses Quellenwerk ist bestimmt, alle grossen Publicationen der administrativen Statistik in sich aufzunehmen, und gingen deshalb auch die Sonder-Veröffentlichungen über Aussenhandel und Sanität in dieselbe über. Die Nachweisungen der « Oesterreichischen Statistik » sind gegen die früheren des Jahrbuches weit detaillirter und was den Hauptunterschied bildet, es besteht die Absicht, die ziffermässigen Daten mit einer von wissenschaftlichen Principien getragenen Verarbeitung zu verbinden. Zu dem Zwecke grösster Raschheit und Popularisirung wurde daneben gleichfalls seit 1882 ein kurzes « Handbuch » eingeföhrt. Sowohl diesen Zwecken als auch wissenschaftlichen Tendenzen dient nunmehr die « Statistische Monatschrift », welche bestrebt ist, mit der Zeit sich

zu dem centralen Fachorgane für wissenschaftliche Statistik umzugestalten, welches bis heute in der Literatur noch fehlt.

So kurz auch bisher die Zeit seit Beginn der letzten Periode ist, so wurde doch auch auf dem Gebiete besonderer Erhebungen bereits Manches geleistet. Vor Allem fiel die Volkszählung des Jahres 1880, zwar nicht der Durchführung, wol aber der analytischen Verarbeitung nach herein, welche zum erstenmal zur einheitlichen Auffassung und Behandlung der Demographie führte und insbesondere durch das neue Gebiet der Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse nicht nur gegen die früheren Zählungen in Oesterreich, sondern auch gegen die aller anderen Staaten einen Fortschritt aufweist. Verbunden mit derselben werden die umfangreichen, nunmehr auch die wichtigsten culturellen und demographischen Momente in den Kreis der Nachweisungen einbeziehenden « Special-Ortsrepertorien ». Andere neue und grössere Erhebungen bezogen sich auf das Consularwesen, die Hypothekarbelastung, das Fideicomisswesen, und sind dgl. mehr eben im Zuge.

Endlich sind zur Characteristik dieser letzten Periode noch zwei Momente von Wichtigkeit, welche in einer durch äussere Umstände gebotenen Aenderung vortreffliche Institutionen der früheren Zeit zum Besten der Verwaltungsstatistik neu zu beleben suchen. Das ist vor allem die Wiedereinführung eines statistischen Seminars, welches vom Präsidenten v. Inama-Sternegg allwinterlich in engem Zusammenhang mit der Verwaltungsstatistik, wie dies die Gemeinsamkeit des Materiales erkennen lässt, in den Räumen der statistischen Central-Commission abgehalten wird und als dessen Erfolg in berechtigter Zeit nicht nur lebhaftere Förderung der Socialwissenschaften durch practische Uebung in der statistischen Methode, sondern auch Weckung des Interesses für die Verwaltungsstatistik selbst unter den mit derselben so eng verbundenen politischen Beamten und anderen Kreisen angestrebt wird (1). Der andere Punkt ist die Wiederanknüpfung internationaler Beziehungen welche seit 1878 aufhörten. Mögen die Anregungen, wie sie aus dem Jubelfeste der « Société de Statistique de Paris », welches zur Abfassung dieser Schrift führte, und aus demjenigen der « Statistical Society » in London sich ergeben, und wie sie die demographischen Congresse, deren nächster in Wien tagen wird, im Gefolge haben können, für die Verwaltungsstatistik Oesterreichs wie der anderen Staaten eine Zeit einträchtiger Arbeitsfreude wieder hervorbringen, und in der Verwaltungsstatistik wie in so manchen anderen Gebieten der Verwaltung die wahren Bande erkennen lassen, welche die Interessen der Menschen aller Staaten mit einander verknüpfen.

(1) Vgl. die Seminarberichte in der *Stat. Monatschrift* für 1882-1883, in Band IX; für 1883-1884, in Band X; für 1884-1885 in Band XI.

ZWEITER THEIL.

Die gegenwärtige Organisation des statistischen Dienstes und die Methode der Erhebung und Aufbereitung des statistischen Materiales.

1. Die Organisation der centralisirten amtlichen Statistik.

Das Central-Organ der amtlichen Statistik ist die Statistische Central-Commission; für den internen Dienst der Ministerien bestehen daneben: in dem Handels-Ministerium ein eigenes statistisches Departement und im Ackerbauministerium ein eigens organisirter statistischer Dienst; in den übrigen Ministerien werden statistische Arbeiten von den Rechnungs-Departements ausgeführt. Für die Statistik des Heerwesens besteht ein eigener Dienst in dem technisch-administrativen Militärcomité. Die beiden erstgenannten Ministerien haben auch einzelne Zweige der administrativen Statistik zur selbständigen Bearbeitung und Veröffentlichung übernommen. Doch werden alljährlich die wesentlichsten Ergebnisse der gesammten statistischen Thätigkeit im statistischen Handbuche der Statistischen Central-Commission zusammengefasst.

Die *Organisation* dieser Aemter ist verschieden.

Wir geben im folgenden die Grundzüge der Organisation der einzelnen mit der amtlichen Statistik befassten Centralstellen.

I. — Die statistische Central-Commission.

Die Statistische Central-Commission hat ihre Organisation durch das mit allerhöchster Entschliessung vom 31. Januar 1863 genehmigte Statut und durch die Geschäftsordnung vom 7. April desselben Jahres erhalten. Sie ist seit dem 28. August 1870 dem Ministerium für Cultus und Unterricht untergeordnet. Ueber Zweck, Wirkungskreis, Zusammensetzung und Geschäftsthätigkeit, sowie über die Arten der Mitgliedschaft geben das im Anhang als Beilage abgedruckte Statut und die Geschäftsordnung Aufschluss. Eine Reform dieses Statuts ist gegenwärtig im Zuge.

Die Statistische Central-Commission ist das Central-Organ für den Verwaltungsdienst der Statistik; sie ist einestheils ständiger Beirath der Ministerien in Fragen der amtlichen Statistik und andertheils ausführendes Organ für die von den Ministerien angeordneten oder genehmigten Aufnahmen und statistischen Arbeiten. Dem Präsidenten der Statistischen Central-Commission ist das Bureau unmittelbar unterstellt, welches früher (bis zum Februar 1884) als Direction der administrativen Statistik eine eigene Organisation hatte. Das Personale dieses statistischen Bureau's scheidet sich in Conceptsbeamte, Rechnungsbeamte und Diurnisten, zu denen noch jeweilig nach Bedarf aufzunehmende Hilfsarbeiter hinzukommen. Die Stärke des Personales sowie der gesammte Aufwand ist aus dem im Anhang als Beilage angeschlossenen Budget der statistischen Central-Commission zu entnehmen. Die gesammte oberste Leitung der statistischen Arbeiten obliegt dem Präsidenten der Statistischen Central-Commission; den Conceptsbeamten im Allgemeinen die Leitung der einzelnen Abtheilungen des Amtes, sowie die Ausführung von Entwürfen für neue Erhebungen und Darstellungen und die textliche Verarbeitung des gewonnenen Materiales, den Rechnungsbeamten, soweit nicht einzelne zur Leitung von Abtheilungen

berufen werden, die ziffermässige Arbeit, der Verkehr mit der Druckerei und das Expedit mit Registratur und Archiv. Ausserdem leitet unter dem Präsidenten der rangälteste unter den Conceptsbeamten (derz. Regierungsrath Ritter v. Rossiwall) die administrativen Angelegenheiten und besorgt die Ueberprüfung der zur Publication gelangenden Arbeiten; einem anderen Conceptsbeamten sind die Bibliothekgeschäfte übertragen. Die eigentliche ausführende Arbeit wird in den sogenannten « Abtheilungen » des Bureau's vollführt, unter welche die Gebiete vertheilt sind, und von welchen 3 unter der Leitung von Concepts- und 2 unter derjenigen von Rechnungsbeamten stehen. Von diesen « Abtheilungen » umfasst die erste die gesammte Bevölkerungsstatistik sowie das Unterrichts- und Vereinswesen, die periodische Presse und die Wahlstatistik (Leiter derz. Regierungsrath Schimmer). Die zweite die Statistik der Urproduction, des Hypothekarwesens und des Realitäten-Verkehrs, der Hagel- und Feuerschäden, Fluss- und Seefischerei und die Justizstatistik (Hofsecretär D^r Winckler). Die dritte das Geld- und Creditwesen, Actiengesellschaften, Genossenschaftsbanken, Sparkassen, Versicherungswesen, Börse (Vice-secretär Ehrenberger). Die vierte den Aussenhandel, Land- und Wasserstrassen und Seeschiffahrt (Ober-Rechnungsrath Pizzala). Die fünfte die restlichen Gebiete, besonders Finanzwesen, Sanität und einige Gebiete der Industrie-Statistik (Rechnungsrath Bratassevic). Diese letztere Abtheilung vermittelt auch die Cassa- und Material-Gebahrung (1). Die Vorstände der einzelnen « Abtheilungen » werden vom Präsidenten allmonatlich zu einer Bureau-Sitzung zusammenberufen, um über Stand und Fortgang der Arbeiten sowie über spezielle Wünsche und Anträge gehört zu werden. Die Bureaustunden dauern von 9—3 Uhr. Jeder Beamte erhält, abgesehen von besonders bewilligten längeren Urlauben, für 8 Arbeitstage Ferien nach Massgabe der Dienstesanforderungen.

II. — Die Erhebungen und die Bearbeitung der einzelnen Zweige der administrativen Statistik, soweit sie zum Wirkungskreise der statistischen Central-Commission gehören, sind gegenwärtig in folgender Weise geordnet :

Erste Abtheilung.

1. Volkszählung.

Die beiden letzten Volkszählungen in Oesterreich wurden auf Grundlage des Gesetzes vom 29. März 1869 nach dem Stande vom 31. Dezember 1869 und 1880 vorgenommen. Artikel 3 dieses Gesetzes bestimmt, dass jede weitere Zählung von 10 zu 10 Jahren

(1) Während der Drucklegung dieses Berichtes hat eine neue Geschäftseintheilung stattgefunden, wonach das Bureau der k. k. statistischen Central-Commission nunmehr in 8 Abtheilungen zerfällt. Die Agenden dieser Abtheilungen sind folgende :

1. Abtheilung : Bevölkerungsstatistik, Unterrichts- und Vereinswesen, periodische Presse, Wahlstatistik (Vorstand : Regierungsrath Schimmer).

2. Abtheilung : Justiz- und Grundbuchsstatistik (Vorstand : Hofsecretär D^r Winckler).

3. Abtheilung : Statistik des auswärtigen Handels, der Land- und Wasserstrassen, der See- und Flussschiffahrt und des Consulatswesens (Vorstand : Ober-Rechnungsrath Pizzala).

4. Abtheilung : Statistik des Sanitätswesens, der Armenpflege und des Stiftungswesens (Vorstand : Rechnungsrath Bratassevic).

5. Abtheilung : Statistik des Geld- und Creditwesens, der Banken, Sparcassen, Genossenschaften, Actiengesellschaften und sonstigen wirthschaftlichen Vereine (Vorstand : Vice-Secretär Ehrenberger).

6. Abtheilung : Statistik des Grundbesitzes, der Urproduction, der landwirthschaftlichen Löhne und Preise, der Seefischerei (Vorstand : Hofconcipist D^r v. Roschmann-Hörburg).

7. Abtheilung : Statistik der Finanzen und der gewerblichen Verhältnisse (Vorstand : Hofconcipist D^r A. Mischler).

8. Abtheilung : Expedit, Registratur, Archiv (Rechnungs-Revident Grillenberger).

vorzunehmen ist. Die Entstehung dieses Gesetzes ist im XVII. Bande, 2. Heft, der Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, Wien 1870, ausführlich dargestellt. Dasselbst finden sich auch der Wortlaut des Gesetzes sowie die in der beigegebenen Durchführungsverordnung vorgezeichneten Erhebungs- und Zusammenstellungs-Formulare, daher auf dieses Heft verwiesen werden kann. Bei der Zählung des Jahres 1880 wurden die Vorzeichnungen dieses Gesetzes durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1880 wohl ungeändert beibehalten, zugleich aber neue, wesentlich erweiterte Formulare für die Durchführung dieser Zählung vorgezeichnet.

Die Zählung in Oesterreich ist hiernach eine Listenzählung, indem je nach der Grösse der Gemeinden entweder durch deren Organe Bogen für jede Wohnpartei (Anzeigezettel), oder gleiche für jedes Haus (Aufnahmsbogen) durch behördlich bestellte Zählungs-Commissäre ausgefüllt werden. Die unmittelbare Erhebung erfolgt jedoch individuell, indem für jede Person eine Zeile in dem Bogen mit den Angaben über Name, Geschlecht, Alter, Zuständigkeit, Glaubensbekenntniss, Stand, Beruf, etwaige körperliche und geistige Gebrechen, An- oder Abwesenheit, und bei der Zählung 1880 auch über Umgangssprache und Kenntniss des Lesens und Schreibens auszufüllen war.

Der ziffermässige Abschluss dieser Bogen und die Herstellung von Orts- und Gemeinde-Uebersichten obliegt den Gemeinden entweder durch deren eigene Organe oder auf deren Kosten von Organen, welche durch die Behörden bestellt werden, zumeist den bei der Zählung selbst verwendeten Commissären. Die Durchführung der Erhebung hat, mit steter Beachtung des Standes vom 31. Dezember, im Monate Januar des darauffolgenden Jahres zu geschehen, zur Herstellung der Orts- und Gemeinde-Uebersichten sind die Monate Februar und März bestimmt.

Hierauf gehen diese Uebersichten den politischen Behörden I. Instanz (Bezirks-Hauptmannschaften) zu, welche nach vorgenommener Ueberprüfung in den Monaten April und Mai Bezirks-Uebersichten zu verfassen haben; diese werden dann unter Beigabe der Orts- und Gemeinde-Summare mit Beginn des Monats Juni der Statistischen Central-Commission zugesendet, von welcher nach eingehendster Prüfung der Vollständigkeit die weiteren Zusammenstellungen der Landes- und Reichs-Uebersichten besorgt, diese in Druck gelegt und die textlichen Bearbeitungen ausgeführt werden.

Mit der Volkszählung ist nach den Bestimmungen des Gesetzes auch eine Erhebung der häuslichen Nutzthiere, 1880 auch der Viehbesitzer, verbunden. Die Bearbeitung dieser Ergebnisse geht in völlig gleicher Art wie jene der Volkszählung vor sich.

Die Ergebnisse der Zählung vom Jahre 1869 sind in einer besonderen Publication zu 6 Heften, jene von 1880 in der österr. Statistik, I. und II. Band, dann V. Band 3. Heft veröffentlicht worden. Eine besondere kritische Bearbeitung der Viehzählungsergebnisse ist eben im Drucke. (*Oesterr. Statistik*, XII. B., I. H.)

2. *Bewegung der Bevölkerung.*

Aufnahmen über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle wurden in Oesterreich wohl schon seit Einrichtung eines statistischen Bureaus im Jahre 1829 eingesammelt und auch regelmässig veröffentlicht, während Einzelarbeiten solcher Art auf Grundlage der Matrikenbücher der Seelsorger bis ziemlich weit ins 18. Jahrhundert zurückreichen.

Die ausführliche Form, in welcher die Bewegung der Bevölkerung aber derzeit bearbeitet wird, datirt von der Neugestaltung der ganzen Organisation der statistischen Eingaben aus Anlass des Ueberganges der 1840 geschaffenen Direction der administrativen Statistik an das Handels-Ministerium im Jahre 1848. Die erweiterten Nachweisungen gelangten für 1851 zum erstenmale zur Veröffentlichung und sind seither im Wesentlichen die gleichen geblieben.

Sie beruhen auf den Nachweisungen der Seelsorger der verschiedenen Konfessionen, welche aus den Matrikenbüchern jahrweise, seit 1876 quartalweise Auszüge über die

Traungen, Geburten und Sterbefälle nach vorgezeichneten Formularen zu liefern haben, welche den Bezirks-Hauptmannschaften vorgelegt und von diesen zu Bezirks-Uebersichten zusammengestellt werden. Bis zum Jahre 1875 gingen die letzteren weiter an die Landesbehörden, welche wieder Summaren für die einzelnen Länder herzustellen hatten. Seit 1876 aber wurde die Einrichtung getroffen, dass die Bezirks-Uebersichten unter Beigabe sämtlicher Seelsorger-Tabellen unmittelbar an die Statistische Central-Commission vorgelegt werden, worauf diese nach Prüfung des Materials alle weiteren Zusammenstellungen zu Landes- und Reichs-Uebersichten besorgt.

In dieser Art werden jährlich 4 Tafeln *a.* Traungen, *b.* Geburten, *c.* Kindersterblichkeit und *d.* allgemeine Sterblichkeit mit eingehendstem Detail nach Monaten, nach Alter und Civilstand bei den Traungen, nach Geschlecht und Legitimität bei den Geburten, nach Alter, Geschlecht und Legitimität bei der Kinder-Sterblichkeit, nach Alter und Geschlecht bei den Todesfällen bearbeitet. Bis zum Jahre 1875 kam noch eine 5. Tafel über Todesarten hinzu, welche aber nunmehr durch die eingehendere Darstellung in der Sanitäts-Statistik entbehrlich geworden ist.

Die Veröffentlichung der Tafeln über die Bewegung der Bevölkerung erfolgte seit 1828 in den Tafeln zur Statistik der Monarchie, 1860 bis 1880 im statistischen Jahrbuche, stets länderweise, woneben noch die Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik wiederholt Monographien über diesen Gegenstand brachten. Seit 1881 sind diese Nachweisungen in wesentlich erweiterter Form der österreichischen Statistik einverleibt. Die wichtigsten Ergebnisse werden nach Abschluss jedes Halbjahres in der statistischen Monatsschrift veröffentlicht

3. *Unterrichts-Statistik.*

Auch diese Partie der Statistik erfährt schon seit dem Jahre 1828 regelmässige Berücksichtigung, indem die Tafeln zur Statistik der Monarchie jedes Jahr auch eine solche über die Unterrichts-Anstalten enthielten, wozu die Nachweisungen der Landesbehörden die Grundlage bildeten.

Diese Art der Veröffentlichung blieb auch nach 1851 die gleiche, doch trat mit diesem Jahre zugleich mit einer sehr erweiterten Form der Darstellung eine völlig neue Organisation der Beschaffung des Materials ein. Es wurden nämlich die Directionen sämtlicher Hoch- und Mittelschulen sowie der Special- und Privatschulen zur Vorlage besonderer Jahresnachweisungen verhalten, wozu für jede Lehranstalten-Kategorie ein eigenes der Organisation derselben entsprechendes Formular festgestellt wurde. In dieser Art wird die österreichische Unterrichts-Statistik durchwegs aus den Original-Nachweisungen der einzelnen Lehranstalten, mit Vermeidung jeder Zwischenarbeit, hergestellt. Eine Ausnahme bilden nur die Volksschulen, deren Ergebnisse den Nachweisungen der Staatsbuchhaltungen, neuester Zeit aber den Jahres-Hauptberichten der Landes-Schulbehörden entnommen werden. Neben diesen werden seit 1870 noch periodisch Detail-Conscriptionen der Volksschulen durchgeführt, wobei jeder Schulleiter einen besonderen, sehr eingehenden Fragebogen auszufüllen und durch die Schulbehörden an die statistische Central-Commission einzusenden hat, bei welcher die Zusammenstellung nach Schulbezirken und Ländern erfolgt. Solche Erhebungen sind bis jetzt in den Jahren 1870, 1875 und 1880 erfolgt und für die ersten beiden Jahre in besonderen Heften, für 1880 im statistischen Jahrbuche für 1880 veröffentlicht worden.

Was die in den Jahrbüchern und nunmehr in der österreichischen Statistik erscheinenden Uebersichten des gesammten Unterrichtswesens betrifft, so herrscht fortwährend Obsorge, allen Neuerungen und Aenderungen, welche sich ergeben, gerecht zu werden, wozu im Falle des Bedarfes neue Formulare berathen und zur Ausfüllung ausgegeben werden. So ist es 1870 mit den neu errichteten Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und seit 1874 mit den immer mehr erblühenden gewerblichen Fach- und Fort-

bildungsschulen geschehen, wie auch den Neu-Organisationen der Universitäten und technischen Hochschulen durch Ausgabe entsprechender neuer Nachweisungs-Blankette Rechnung getragen wurde.

4. *Vereins-Statistik.*

Die Statistik der Vereine in Oesterreich greift mit einzelnen monographischen Arbeiten wohl weiter zurück, als regelmässiges Object der Darstellung aber wurde sie von der Statistischen Central-Commission nach längeren Vorbereitungen im Jahre 1866 erfasst, seit welcher Zeit die Vorlage der Statuten neugegründeter Vereine und der Statuten-Aenderungen sowie einer Jahresnachweisung der bestehenden Vereine vorgezeichnet ist. Die Statistische Central-Commission arbeitet also auch in diesem Zweige der Statistik aus directem Material und veröffentlicht auf dieser Grundlage jährliche Uebersichten des Bestandes der Vereine nach politischen Bezirken und nach Vereins-Kategorien, welche vordem im statistischen Jahrbuche publicirt wurden, und d. z. in der « Oesterreichischen Statistik » erscheinen. Vom Jahre 1885 an wird es durch eine vor Kurzem getroffene Einleitung möglich werden, diese Nachweisungen durch die Aufführung der Mitgliederzahl zu erweitern, so wie auch Einleitungen geschehen sind, über die Vermögensgebarung der wichtigeren Vereins-Kategorien Mittheilungen zu gewinnen.

5. *Periodische Presse.*

Dieser Zweig der Statistik wurde von der Statistischen Central-Commission im Jahre 1871 erfasst und in einer sehr gründlichen Monographie des Dr. J. Winckler historisch bis zu den ersten Erscheinungen dieser Art, statistisch bis 1848 retrospectiv bearbeitet. Dieses Werk: « Die periodische Presse Oesterreichs » erschien 1875 und enthält die Nachweisungen bis zum Jahre 1873. Um diese Uebersichten fortführen zu können, werden seither den Staatsanwaltschaften jährlich Nachweisungen über die neu gegründeten und eingegangenen periodischen Blätter abverlangt, nach welchen zunächst der bei der Statistischen Central-Commission geführte Kataster der periodischen Presse richtig gestellt, und darauf der jeweilige Bestand nach dem Inhalte, nach Sprachen, nach der Art des Erscheinens und nach Ländern, früher im statistischen Jahrbuche, seit 1880 im statistischen Handbuche, jeweilig mit Rückblick auf das vorausgehende Jahrzehent veröffentlicht werden.

Zweite Abtheilung.

6. *Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten. (Hypothekarstatistik.)*

In Folge eines Antrages der k. k. Statistischen Central-Commission (Sitzung vom 7. August 1863) fand sich das österreichische Justizministerium bestimmt, die mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Organe (Landtafeln, Grund- und Bergbuchämter), mit dem Erlass vom 5. Oktober 1867 anzuweisen, alljährlich, u. z. vom 1. Januar 1868 angefangen, Ausweise über die vorgekommenen Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten nach einem vom Landtafel-Director K. Demuth entworfenen und von der Statistischen Central-Commission approbirten Formulare zu verfassen.

Die auf Grund dieses Erlasses von den Tabularbehörden in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina — seit 1871 auch von den Gerichtsbehörden in Tirol (ohne Vorarlberg) — eingesendeten Ausweise wurden von der vormals bestandenen Direction für administrative Statistik vollinhaltlich nach Gerichtsbezirken zusammengestellt und für die Jahre 1868, 1869 und 1870 in extenso, seit 1871 nur summarisch im Jahrbuche der Statistischen Central-Commission, seit 1875 ausserdem auch noch mit einem erläuternden Text in der « Statistischen Monatschrift » publicirt.

Ueber Antrag der Statistischen Central-Commission wurde das anfängliche Erhebungsformular vom Justizministerium mit Erlass vom 5. Juli 1877 Z. 7275 abgeändert und wurden die Grundbuchsbehörden zugleich angewiesen, ausser dem summarischen Ausweise (A) auch noch das Vormerkbuch (B), — welches zur ersten Eintragung der vorgekommenen Veränderungsfälle dient, — an die statistische Central-Commission einzusenden. Zweck dieser Aenderung war:

Erstens einen besseren Einblick in die Ursachen der Verschuldung des Realitätenbesitzes zu gewinnen und

Zweitens die Höhe des Zinsfusses für die neu intabulirten Hypothekarschulden zu erfahren.

Damit ist zugleich die Möglichkeit geboten, die ziffermässige Richtigkeit der Ausweise (durch Nachrechnen der Original-Aufzeichnungen in den Vormerkbüchern) zu prüfen, eventuell dieselben richtig zu stellen, zugleich auch Erhebungen:

a) Ueber die Zahl der Besitzveränderungen nach der Höhe des Werthes,

b) Ueber die Zahl der neu intabulirten Hypothekenschulden nach der Höhe der einzelnen Schuldposten zu verfassen.

Ueber den gesammten Hypothekarschuldenstand ist im Jahre 1882 eine allgemeine summarische Erhebung bei den Grundbuchsämtern durchgeführt worden.

Zur Darstellung der allgemeinen Grundbesitzverhältnisse sind Auszüge aus dem Grundsteuerkataster gemacht, über die Familienfideicommissie ist im Jahre 1883 eine eigene Erhebung veranstaltet worden. Eine regelmässige Berichterstattung über die jährlichen Veränderungen des Grundsteuerkatasters ist eben jetzt eingeleitet worden.

7. Seefischerei.

In Ausführung eines Beschlusses des Haager internationalen Statistischen Congresses vom Jahre 1869, hatte sich die Statistische Central-Commission (Sitzung vom 5. Februar 1870) an das k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen gewendet, im Wege der Central-Seebehörden (in Triest und Fiume) eine Statistik der Seefischerei in's Leben zu rufen. Nachdem die von der Central-Seebehörde in Triest in dieser Beziehung gestellten Anträge und vorgeschlagenen Formulare die Genehmigung der Statistischen Central-Commission erhalten hatten, wurde im Jahre 1870 mit den Erhebungen begonnen; die Ergebnisse dieser ersten Erhebung wurden, wiewohl sie noch ziemlich unvollständig und nicht ganz verlässlich waren, in den « Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik » XX. Jahrgang 4. Heft veröffentlicht.

In der Sitzung vom 7. Dezember 1872 wurden die ursprünglich festgestellten Formulare über Antrag der Central-Seebehörde abgeändert und im Jahre 1873-1874 eine zweite Erhebung vorgenommen, deren Ergebnisse übrigens nicht publicirt wurden.

Vom Jahre 1874-1875 angefangen werden die von der Central-Seebehörde in Triest gesammelten Nachweisungen über die Seefischerei von dem k. k. Handelsministerium der Central-Commission regelmässig gegen Rückstellung nach gemachtem Amtsgebrauche mitgetheilt, von dieser bearbeitet und in der statistischen Monatschrift, seit neuester Zeit (1883) auch im österreichischen statistischen Handbuch veröffentlicht.

8. Feuer- und Hagelschäden.

Ueber Antrag der Statistischen Central-Commission (Sitzung vom 7. Jänner 1871) hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 3. Februar 1871 die Gemeindevorstellungen in sämtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern angewiesen, alljährlich bis längstens Ende April einen Ausweis über die im Vorjahre im Gemeindegebiete vorgekommenen Gebäude, Wald- und Feldbrände, sowie über die vorhandenen Feuerlöschmittel (im Wege der politischen Behörde) an die k. k. Statistische Central-Commission einzusenden.

Die ersten Nachweisungen wurden für das Jahr 1870 erstattet. Allerlei Mängel und Lücken in diesen Nachweisungen bewogen die Statistische Central-Commission (Sitzung vom 11. Mai 1872) ein geändertes, beziehungsweise erweitertes Formular für die Erhebung der Feuerschäden zu entwerfen und mit dieser zugleich auch eine Erhebung der Hagelschäden zu verbinden. Ueber Antrag derselben fand sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt, mit dem Erlasse vom 2. September 1872 die Gemeindevorstände anzuweisen, nach diesen erweiterten Formularen die Feuer- und Hagelschäden vom Jahre 1872 angefangen nachzuweisen.

Die Publication derselben erfolgte im statistischen Jahrbuch u. z. bis 1872 nach politischen Bezirken, seit 1873 nur summarisch nach Ländern.

Nachdem es sich durch eine über Anregung der statistischen Central-Commission im Jahre 1882 veranlasste direkte Erhebung über die Höhe der von den Versicherungsgesellschaften geleisteten Entschädigungen für vorgekommene Feuer- und Hagelschäden herausgestellt hatte, dass die Angaben der Gemeindeämter in dieser Beziehung zum grossen Theile unrichtig waren, so wurde über Antrag der statistischen Central-Commission das bis dahin verwendete Formular (durch Hinweglassung der Rubriken für die Nachweisung der von den Assecuranzgesellschaften geleisteten Entschädigungen) restringirt, dagegen durch Hinzufügung einiger neuer Rubriken (insbesondere betreffs des Feuerwesens) erweitert, und wurden die Gemeindevorstellungen mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1884 angewiesen, sich vom Jahre 1884 ab dieses neuen Formulars zu bedienen.

Die Einsendung der Original-Gemeindenachweisungen erfolgt seit neuester Zeit durch die Bezirkshauptmannschaften direkt an die Central-Commission. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Erhebung findet in der « statistischen Monatschrift » statt.

9. *Justiz-Statistik.*

Die Nachweisungen für die Civil- (Privat-) und Strafrechtspflege werden vom k. k. Justizministerium der Statistischen Central-Commission zur Zusammenstellung übergeben.

Die Nachweisungen enthalten :

- a) Den Thätigkeitsausweis des Obersten-Gerichts- und Cassationshofes in seinem Wirkungskreise für die Civil- und Strafrechtspflege.
- b) Die Thätigkeitsausweise der Oberlandesgerichte im eigenen Wirkungskreise für die Civil- und die Strafrechtspflege.
- c) Die Thätigkeitsausweise der Gerichte erster Instanz (Landes- und Kreisgerichte, Handelsgerichte und Seegericht, dann der Bezirksgerichte), welche von den Oberlandesgerichten in einem Ausweise, worin die Thätigkeit jedes einzelnen Gerichtes nachgewiesen ist, aufgeführt werden u. z. getrennt für die Civil- und Strafrechtspflege.
- d) Die statistischen Ausweise der Oberstaatsanwaltschaften eines jeden Oberlandesgerichtssprengel über ihre Thätigkeit im Strafverfahren.
- e) Die statistischen Ausweise der Staatsanwaltschaften über die Strafrechtspflege, welche von den Oberstaatsanwaltschaften mit namentlicher Anführung einer jeden Staatsanwaltschaft in einem Ausweise zusammengestellt werden und ebenso die Thätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei den Bezirksgerichten. Alle diese Ausweise werden dem Justizministerium von Seite dieser Obergerichte vorgelegt.
- f) Die Eingaben über die Gerichts-Gefängnisse, sowohl für die Untersuchungs- und Strafhafte, welche von den Rechnungsdepartements der Oberlandesgerichte unmittelbar der Statistischen Central-Commission eingesendet werden ; vom Jahre 1885 angefangen werden die Eingaben vom Justizministerium gesammelt und der Statistischen Central-Commission zur Bearbeitung und Veröffentlichung übergeben.
- g) Die Ausweise über die Gefälls-Uebertretungen, welche im Finanzministerium zusammengestellt und der Statistischen Central-Commission zur Benützung in den Publicationen überlassen werden.

Die gesammte Justizstatistik bildet nunmehr jährlich einen Band der « Oesterreichischen Statistik », bestehend aus 4 Heften : 1. Civiljustiz ; 2. Concourse ; 3. Strafjustiz ; 4. Strafanstalten und Gefängnisse.

Dritte Abtheilung.

10. Actien-Gesellschaften.

Die Statistik des Actiengesellschaftswesens gehört zu jenen Partien, welche das österreichische statistische Amt erst spät in den Kreis seiner Arbeiten einbezog. Erst von 1867 ab erscheint in den statistischen Jahrbüchern mit der Zahl aller anderen Associationen auch jene der Actiengesellschaften und zwar bezirks- und länderweise nachgewiesen. Vom Jahre 1871 angefangen bilden die Actiengesellschaften eine eigene Partie des statistischen Jahrbuches und zwar wurde in diesem Jahre zunächst ein nominelles Verzeichniss aller bestehenden Actiengesellschaften mit Angabe des Gründungsjahres des statutenmässigen Grundcapitals sowohl als des eingezahlten Actienkapitals und Anmerkung des Betrages der ausgegebenen Prioritäten und Pfandbriefe veröffentlicht und zugleich eine Nachweisung der im Jahre 1872 protocollirten Gesellschaften beigefügt. Im folgenden Jahre (1872) erfolgte nur eine länderweise Zusammenstellung, während pro 1873 und 1875 namentliche Verzeichnisse aller Actiengesellschaften vorliegen. Mit 1876 beginnend wurden die Ergebnisse nur mehr länderweise publicirt, wobei jedoch die Actiengesellschaften nach ihren Zwecken in 18 grosse Gruppen getheilt erscheinen, eine Eintheilung welche auch heute noch beibehalten ist.

Seit 1879 (Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1879) sind die Actiengesellschaften verpflichtet, alljährlich einen statistischen Fragebogen auszufüllen, der im Wege der politischen Behörde an das statistische Amt gelangt. Da jedoch für alle Unternehmungsformen nur ein Formular besteht, konnten begreiflicherweise nur die wichtigsten, so ziemlich in allen Rechnungslegungen gleichmässig vorkommenden Posten in dasselbe aufgenommen werden. Dieses Materiale gestattet dem entsprechend auch keine reiche Ausbeute. Seit 1879 wird demnach für jede der erwähnten Gruppen, für die mit Gewinn und für die mit Verlust bilanzirenden Gesellschaften getrennt, das statutenmässige Grundcapital, die Passiva der Bilanz (Actiencapital, Prioritäten und Pfandbriefe, Reservefond, andere Passiven, Summe der Passiva), die Ziffer des Reinertrages oder Verlustes und endlich jene des an die Actionäre zur Vertheilung gelangten Reinertragnisses veröffentlicht.

Ebenso wurde bis 1881 inclusive stets der Zuwachs und Abfall an Gesellschaften namentlich angeführt. Die Ergebnisse für 1882 liegen bisher nur summarisch im 3. Jahrgange des « Statistischen Handbuches » vor.

11. Registrirte Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Wie hinsichtlich aller übrigen Vereine, über welche die amtliche Statistik seit 1867 einen Blatt-Cataster führt, gelangten in den statistischen Jahrbüchern, mit dem Jahre 1870 beginnend, auch die Ziffern über den jeweiligen Bestand an genossenschaftlichen Vereinen, geordnet nach 3 grossen Gruppen (Consum-Vereine, Vorschuss-Vereine, Productiv- und andere genossenschaftliche Vereine) zur Veröffentlichung. Auf diesem Wege wurden bisher die Daten für die Jahre 1867 bis 1881, mit alleiniger Ausnahme des übersprungenen Jahres 1870 publicirt und seit 1874 auch die Zahl der bestehenden registrirten Genossenschaften beigefügt.

Eine Bearbeitung der Gebarungsergebnisse fand, da die Vereinsnachweisungen die nothwendigen Daten nicht enthielten und derzeit hinsichtlich der noch auf Basis des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 bestehenden Vereine nur mehr Evidenzeingaben einlangen, welche nur die Angabe der Mitgliederzahl enthalten, nicht statt.

Nach dem Inslebentreten des Genossenschafts-Gesetzes vom 9. April 1873 wurde zunächst im Jahre 1874 im Jahrbuche ein nominelles Verzeichniss aller bis Ende 1874 zur Registrirung gelangten Genossenschaften gegeben, und ebenso in den folgenden Jahren Zuwachs und Abfall in gleicher Weise ersichtlich gemacht. Ebenso enthalten die Jahrbücher von 1874 bis 1881 je eine ländersweise Uebersicht des Bestandes an registrirten Genossenschaften nach den 3 oben angeführten Gruppen, wobei zugleich sowohl die Art der Haftung als auch der Umstand ob die Genossenschaften neuentstanden oder aus früher bestandenen Vereinen hervorgegangen sind, ersichtlich gemacht wurde.

Vom Jahre 1878 angefangen hat das Ministerium des Innern verfügt, dass die den politischen Behörden im Sinne des Genossenschafts-Gesetzes vorzulegenden Rechnungsabschlüsse der registrirten Genossenschaften dem statistischen Amte zur Benützung zur Verfügung gestellt werden, und erfolgt nunmehr alljährlich eine Zusammenstellung welche nebst der Mitgliederzahl die wichtigsten Posten der Bilanz (5 Passiva und 8 für die Activa betreffend die Vorschussvereine) umfasst.

Bisher sind im Jahrbuche die Ergebnisse der Jahre 1878 bis 1881 veröffentlicht worden, während die Daten pro 1882 in gekürzter Form im 3. Jahrgange des statistischen Handbuchs enthalten sind.

12. Banken.

Die österreichischen Banken hatten niemals specielle Nachweisungen für Zwecke der amtlichen Statistik zu liefern, wohl aber wurden die von denselben veröffentlichten Rechnungsabschlüsse regelmässig in ihren Hauptmomenten reproducirt (Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, Neue Folge derselben, Statistisches Jahrbuch).

Vom Jahre 1869 angefangen traten an die Stelle der bisherigen Einzelnachweisungen tabellarische Uebersichten, wodurch erst die Vergleichung der Gesamtergebnisse ermöglicht wurde.

Die bisherige Gruppierung des Stoffes in 6 Tabellen (Capital und Erträgniss, Einnahmen, Ausgaben, Reinertrag und dessen Verwendung, Passivstand, Activstand) unter Anführung der Ziffern der einzelnen Anstalten und getrennter Summen für die Wiener und für die Provinz-Banken ist auch in der « Oesterreichischen Statistik » beibehalten, nur enthält die letztere auch eine textliche Bearbeitung mit specieller Hervorhebung der Veränderungen während eines Quinquenniums. Derartige textliche Ausführungen erfolgten bisher in der « Statistischen Monatschrift » und zwar im Jahrgange 1877 hinsichtlich der Ergebnisse der Jahre 1870-1876, im Jahrgange 1878 pro 1877, im Jahrgange 1880 pro 1878 und zusammenfassend im Jahrgange 1885 für die Periode 1872—1883.

13. Sparcassen.

Auch die Sparcassen-Statistik bildete bereits einen Bestandtheil der ersten im Jahre 1828 erschienenen amtlichen statistischen Publication Oesterreichs und hat in keiner der folgenden gefehlt. Sie beruht auf Ureingaben und zwar auf wiederholt im Laufe der Zeit geänderten, respective erweiterten Fragebogen, welche überdies durch die fast von allen Sparcassen alljährlich ausgegebenen mehr oder minder ausführlichen Rechnungsabschlüsse ergänzt werden.

Bis zum Jahre 1870 wurde nur die Parteienzahl, sowie der Einlagenstand und seine Veränderung im Laufe des Jahres und der Betrag des eigenthümlichen Sparcasse-Capitals (Reservfond) nachgewiesen. Von diesem Jahre angefangen erscheinen auch die wesentlichsten Daten der Bilanz, nämlich die Passiva mit 4 Columnen und die Activa mit 8 Columnen in die Darstellung einbezogen. Hiezu kamen noch von 1872 angefangen Nachweisungen über den Passiv- und Activ-Zinsfuss (4 Columnen) und eine weitere Colonne in den Activen (Zeitliche Anlagen).

Im Jahre 1881 erfuhr diese Partie der amtlichen Statistik eine wesentliche Bereicherung durch Erhebung des Guthabens der einzelnen Einleger nach 9 grossen Gruppen,

welche pro 1881 zuerst im IX. Jahrgange (Seite 254) der « Statistischen Monatschrift », sodann aber pro 1881 und 1882 im 2. Jahrgange des « Oesterreichischen statistischen Handbuchs » zur Publication kam.

Eine den Gegenstand, soweit es die vorangegangenen Publicationen gestatteten, vollständig erschöpfende Arbeit über die österreichische Sparcassen liegt in dem 1. Hefte des VIII. Bandes der « Oesterreichischen Statistik » vor. Dieselbe behandelt in letzter Reihe das Jahr 1882, doch sind auch die summarischen Ergebnisse für 1883 bereits in dem eben zur Ausgabe gelangenden 3. Jahrgange des « Oesterreichischen statistischen Handbuchs » veröffentlicht worden.

Vierte Abtheilung.

14. Auswärtiger Handel.

Jede ein-, aus- oder durchgeführte Waare gelangt bei jenem Zollamte, welchem die zollamtliche Abfertigung zukommt, zur handelsstatistischen Aufschreibung. Die letztere, beschränkt auf die Angaben der Mengen, erfolgt in besonderen « Auszugsbogen », welche alljährlich an die vorgesetzte Finanz-Bezirks-Direction nach erfolgtem Abschlusse abgeliefert werden. Bei letzteren werden aus den einzelnen Auszugsbogen die Bezirks-Summarien zusammengestellt und diese nebst den Auszugsbogen an die vorgesetzte Finanz-Landes-Direction eingesendet, woselbst die Landestabellen aus den Bezirkstabellen verfasst werden. Da die Bezirks-Directionen die Auszugsbogen und die Landes-Direction die Bezirkstabellen und Auszugsbogen eingehend zu prüfen verpflichtet sind, wird eine grosse Verlässlichkeit des Materials erzielt.

Die Landesbehörden senden die von ihnen verfassten Landestabellen an die statistische Central-Commission sammt allen Bezirkstabellen und Auszugsbogen ein, wo dann der Handelsverkehr der einzelnen Länder in besondere Hauptbücher eingetragen und dessen Werth und Zollertrag berechnet wird.

Aus diesen Hauptbüchern respective deren Schlusssummen werden die zur Publication gelangenden Handelsausweise verfasst. Dieselben umfassen :

1. die Einfuhr, 2. die Ausfuhr, 3. die Durchfuhr, 4. die Einfuhr zur Appretur und 5. die Ausfuhr zur Appretur. Die Nachweisung erfolgt nach den Grenzen, über welche der Verkehr stattfand. Diesfallswird unterschieden : 1. Süddeutschland, 2. Sachsen, 3. Preussen, 4. Russland, 5. Rumänien, 6. Serbien, 7. die Türkei, 8. Montenegro, 9. Italien, 10. die Schweiz, 11. Triest (Freihafengebiet), 12. alle anderen Häfen.

Während der Zolltarif 357 Position umfasst, erfolgt die Nachweisung der Waaren und zwar der Einfuhr nach 1060, der Ausfuhr nach 850 und der Durchfuhr nach 215 Benennungen. Die Berechnung der Werthe geschieht auf Grund der durch die k. k. Permanenz-Commission für die Handelswerthe erhobenen Wertheinheiten.

Diese Commission besteht seit 1877 und hat die Werthe für 1876-1883 erhoben; die Werthe für 1874 und 1875 wurden durch Sachverständige im Wege der Statistischen Central-Commission commissionell ermittelt, vordem fand nicht alljährlich eine Neuermittlung der Werthe statt, sondern nur zeitweilig bei stattfindenden Tarifänderungen. Umfassende diesbezügliche Erhebungen erfolgten für 1854 und 1863 und fanden dann nicht mehr bis 1874 statt.

Von den Handelsausweisen sind bisher 44 Jahrgänge (1841-1883) publicirt worden und zwar davon 1841-1881 als selbständige Publication, 1882 und 1883 im Rahmen der « Oesterreichischen Statistik » (IV. und VII. Band derselben).

15. Land- und Wasserstrassen; Flussschifffahrt.

Die politischen Landesbehörden erstatten jährlich unmittelbar an die Statistische Central-Commission Berichte über die Veränderung in den Land- und Wasserstrassen; ebenso die Zoll- und Verzehrungssteuerämter sowie einzelne besonders beauftragte Was-

serbauämter über den Verkehr auf den Wasserstrassen der Donau, Elbe, Moldau, Weichsel, des Dniester und auf ihren Nebenflüssen.

16. Seeschifffahrt und Seehandel.

Die Statistik der Seeschifffahrt und des Seehandels wird von der Handels- und Gewerbekammer und von der Börsendeputation in Triest gearbeitet, und deren Ergebnisse in der « Statistik der Seeschifffahrt und des Seehandels in den österreichischen Häfen », dann in « Navigazione Austro-Ungarica all' Estero » und im « Annuario marittimo » veröffentlicht. Aus diesen drei Werken werden bei der Statistischen Central-Commission Uebersichten für das « statistische Handbuch » und die « statistische Monatschrift » hergestellt.

17. Consularwesen.

Das k. und k. Ministerium des Aeussern übergibt die alljährlich von den Consularämtern einlaufenden statistischen Geschäftsausweise seit 1881 der Statistischen Central-Commission zur Bearbeitung. Eine Veröffentlichung für die Jahre 1881 und 1882 ist in der « Statistischen Monatschrift » 1884, I. Heft erschienen.

Fünfte Abtheilung.

18. Sanitäts-Statistik.

Regelmässige Publicationen über Sanitäts-Statistik fanden vom Jahre 1863 an im statistischen Jahrbuche statt, blieben aber innerhalb sehr enger Grenzen. Nachdem das Gesetz vom 30. April 1870 (R. G. Bl. N° 68) die Verfassung von jährlichen Sanitätsberichten und deren Veröffentlichung angeordnet hatte, wurden die bezüglichen Publicationen sehr erweitert, als selbständige « Statistik des Sanitätswesens » vom Jahre 1873 an veröffentlicht, und sind von diesem Werke 7 Jahrgänge (bis 1879) erschienen. Die Sanitätsstatistik für die Jahre 1880-1882 erschien in gleicher Weise, wie früher bearbeitet, im III., V. und VIII. Bande der « österreichischen Statistik ».

Auf Grund von Berathungen des Obersten Sanitätsrathes mit der k. k. Statistischen Central-Commission wurde mittelst Erlasses des Ministeriums des Innern vom 13. November 1871 der jährliche Sanitätsbericht in die *Theilberichte* und den *Ergänzungsbericht* geschieden. Die *Theilberichte*, insofern sie nicht Berichte über einzelne Anstalten (Krankenhäuser, Findelhäuser u. s. w.) bilden, sind von den einzelnen Ortsgemeinden der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln, von dieser — durch den jeweiligen Bezirksarzt — zu prüfen und sodann mit dem verfassten Bezirkssummare der bezüglichen Landesbehörde vorzulegen. Diese veranlasst die Verfassung eines Landessummars und sendet dieses sammt den gesammelten *Theilberichten* dem k. k. Ministerium des Innern, welches dasselbe der Statistischen Central-Commission zur Benützung übergibt. Die *Theilberichte* über Krankenanstalten, Irrenhäuser, Gebär- und Findelanstalten, Impfinstitute sind von diesen Anstalten direct an die Landesbehörden zu leiten.

Der *Ergänzungsbericht* wird mit Benützung der eingelangten *Theilberichte* vom betreffenden Landessanitätsrathe verfasst und sodann dem k. k. Ministerium des Innern übermittelt, welches denselben der statistischen Central-Commission zur Einsicht übergibt.

Die *Theilberichte* bestehen aus den Berichten: über die Todesarten, über das Sanitätspersonale, über Krankenanstalten, Irrenanstalten, Irrsinnige, Cretinen, Gebäranstalten, Findelanstalten, Findlinge, Versorgungsanstalten, Armeninstitute, Taubstumme, Impfinstitute, Impfungen an Impfsammelplätzen und Curorte.

Ausser diesen *Theilberichten* wurden mit Erlass des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1872 Z. 3155 auch Nachweisungen über die Taubstummen- und Blindeninstitute, welche direct an die Statistische Central-Commission einzusenden sind und solche über Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten angeordnet, welche

letztere von den Landesschulbehörden einzusammeln und der Statistischen Central-Commission zu übersenden sind.

Erweitert wurde die Statistik des Sanitätswesens durch Einführung der Nachweisungen über *Blinde* (Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1877) und durch die getrennte Nachweisung der Waisenhäuser, Kinderasyle, Rettungsanstalten etc. (Erlässe des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. August 1877 und vom 12. Januar 1882.)

Ebenso wurde die getrennte Nachweisung der in Versorgungsanstalten befindlichen Bresthaften angeordnet (Erlässe des k. k. Ministerium des Innern vom 28. August 1877 und vom 15. September 1884).

Aenderungen im Wesen der Formulare wurden durchgeführt auf Grund von Verhandlungen der statistischen Central-Commission mit dem obersten Sanitätsrathe u. z. :

in den *Nachweisungen über Todesarten* mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1877 Z. 12763.

in den *Nachweisungen über Krankenanstalten* mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. September 1880 Z. 14325.

Aber auch bezüglich der Vorlage des statistischen Materials wurden Abänderungen dahin getroffen, dass die einzelnen Eingaben der Ortsgemeinden bei den Landesbehörden zu verbleiben haben, diese dagegen die das Material der sämtlichen Ortsgemeinden in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem ganzen Detail enthaltenden Bezirkssummare sorgfältig zu prüfen und nur die Theilberichte über Krankenanstalten, Irrenhäuser, Gebärd- und Findelanstalten, Impfinstitute und Curorte mit den Original-Detailnachweisungen vorzulegen haben. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1878.)

Ausser diesen hier aufgeführten jährlichen Nachweisungen wurde auch eine Darstellung derjenigen Sanitätseinrichtungen, welche einer Veränderung nicht oder doch erst nach langen Zeitabschnitten unterliegen, angeordnet (Erlass des Ministerium des Innern vom 13. November 1871) und wurde die erste Vorlage dieser Beschreibungen, welche die Krankenanstalten, Irrenanstalten, Gebärdanstalten, Findelanstalten, in Verbindung mit den Armenanstalten, Impfinstituten, Versorgungsanstalten etc. die Curorte ebenso wie die Viehcontumazanstalten umfassten, für das Jahr 1872 bestimmt. Eine Bearbeitung dieses Materiales fand seinerzeit wegen Anhäufung von Arbeiten für die eigentliche Sanitätsstatistik nicht statt. Seitdem wurde eine Erneuerung dieser Vorlagen, obwohl damals für diese ein Zeitabschnitt von 10 Jahren in Aussicht genommen wurde und sie bei der Reihe von Jahren, während welcher die Sanitätsstatistik bearbeitet wurde, doppelt interessant wären, nicht in Angriff genommen.

19. *Gewerbliche Industrie.*

In den statistischen Jahrbüchern wurden unter der Rubrik : « *Gewerbliche Industrie* » seit dem Jahre 1861 bis zum Jahre 1881 nur veröffentlicht: Die *Runkelrüben-Zuckerindustrie*, die *Branntweinbrennerei* und *Bierbrauerei*, welche Publicationen alljährlich aus den vom Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums zusammengestellten und dann in Druck gelegten « *Ergebnissen der Verzehrungssteuer* » entnommen wurden.

Im Jahre 1868 wurde die Industrie-Statistik in den statistischen Jahrbüchern noch um eine « *Uebersicht der in einem Jahre vorgenommenen Dampfkesselproben und Revisionen* » erweitert und diese Veröffentlichung ebenfalls bis zum Jahre 1881 fortgesetzt. Die Eingaben langten bis zum Jahre 1881 alljährlich von den politischen Landesbehörden direct an die Statistische Central-Commission ein, seit welcher Zeit sie einem Erlasse des k. k. Handelsministeriums zu Folge an dieses abgetreten wurden.

In dem seit dem Jahre 1882 geschaffenen statistischen Handbuche werden ausser den eben genannten Publicationen, welche in dasselbe vollständig übernommen wurden, noch veröffentlicht :

a) eine Zusammenstellung *der Tabakfabrikation und des Tabakverschleisses*, welche

alljährlich aus der von der k. k. Generaldirection der österreichischen Tabakregie zusammengestellten « Statistik des österreichischen Tabakmonopols » angefertigt wird.

- b) eine Zusammenstellung der *gewerblichen Schutzmarken*, entnommen aus der General-Markenübersicht, welche im k. k. Handelsministerium, chronologisch geordnet angefertigt, und sodann der Statistischen Central-Commission zur Verfügung gestellt wird; endlich:
- c) eine Tabelle über *Spielkarten-Erzeugung*, worüber Eingaben von den k. k. Finanzbezirks-Directionen an das k. k. Finanzministerium eingesendet und von diesem zur Bearbeitung der Statistischen Central-Commission übermittelt werden.

20. Finanz-Statistik.

Die Bearbeitung der Finanz-Statistik beginnt schon in dem Jahre 1818 und eine beschränkte Publication derselben mit dem Jahre 1828, dem Zeitpunkte, an welchem die Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie in's Leben gerufen wurden. Die Darstellung umfasste den gesammten Staatshaushalt mit seinen Einnahms- und Ausgabszweigen nebst der Staatsschuld.

Mit dem Jahre 1841 trat zum ersten Male nebst entsprechend erweiterter Behandlung der Gefälle die Vervielfältigung der Publicationen durch Typendruck in einer grösseren Zahl von Exemplaren ein, und entfiel auch die früher statuirte Bedingung der Geheimhaltung. Von diesem Zeitpunkte an drang denn auch die Kenntniss der Finanz-Statistik, sowie der Statistik überhaupt, in weitere Kreise, und wurde das Interesse dafür allenthalben geweckt.

Mit dem Jahre 1861 begann die Veröffentlichung der Finanz-Statistik im « statistischen Jahrbuche », dessen Herausgabe mit dem Jahre 1881 abschliesst.

In diese Periode (1865) fällt auch die Einbeziehung der Gebarung der Landes- und Grundentlastungsfonde, sowie jene der Landeshaupt- und der mit eigenen Gemeindestatuten versehenen Städte und einiger anderer grösserer Stadt- und Landgemeinden, welche Jahr für Jahr, und der Gebarung mit den nicht dotirten Fonden und Anstalten, die jedes fünfte Jahr zur Veröffentlichung gelangten, in den Bereich der statistischen Bearbeitung.

Die Grundlagen für die Bearbeitung des Staatshaushaltes waren bis zum Jahre 1864 die Rechnungs-Abschlüsse des General-Rechnungs-Directoriums, beziehungsweise der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde und die Nachweisungen der Staatshaupt- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen, von da ab, nach der Auffassung der erwähnten Buchhaltungen mit der Organisirung des k. k. obersten Rechnungshofes und der Activirung der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, die Staats-Control-Gebarungsausweise des ersteren nebst den zugehörigen Hilfs-Scontren, für das weitere Detail aber die Gebarungsausweise nebst einigen Special-Nachweisungen der letzteren.

Die Staatsschuld wurde bis 1860 nach den Ausweisen der Direction der Staatsschuld, im weiteren Verfolge nach jenen der Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes zusammengestellt.

Die Gebarung der Landes- und Grundentlastungsfonde basirt auf Special-Nachweisungen, welche nach einem von der Statistischen Central-Commission unterm 18. Februar 1865 hinausgegebenen Formulare aus den vom Landtage genehmigten Rechnungs-Abschlüssen abgefasst und der Statistischen Central-Commission von den Landes-Ausschüssen (bezüglich der Grundentlastungsfonde Galiziens aber von der dortigen Statthalterei als Grundentlastungsfonds-Direction) vorgelegt werden.

Die Ausweise über die Gebarung mit dem Gemeinde-Vermögen der Landeshaupt- und mit eigenem Gemeindestatute versehenen Städte und einiger grösserer Stadt- und Landgemeinden werden gleichfalls aus Special-Ausweisen aufgebaut, für welche über Anregung

der Statistischen Central-Commission vom k. k. Staatsministerium unterm 23. März 1865 ein Formular vorgezeichnet worden ist.

Die von je 5 zu 5 Jahren veröffentlichte Statistik über die Gebarung der nicht dotirten Fonde und Anstalten geht aus Special-Nachweisungen der Rechnungs-Departements der politischen Landesstellen und der anderen solche Fonde verwaltenden Behörden hervor, wofür von der Statistischen Central-Commission unterm 2. August 1867 ein Formular hinausgegeben wurde.

Mit dem Jahre 1882 gelangt die Finanz-Statistik unter gleichzeitiger Auflassung des statistischen Jahrbuches in der neu begründeten « Oesterreichischen Statistik » zur Veröffentlichung. Sie baut sich in Bezug auf den Staatshaushalt wieder, wie vor 1865, aus dem Central-Rechnungs-Abschlusse (des Obersten Rechnungshofes) und den zugehörigen Detail-Rechnungs-Abschlüssen (der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements) auf und gestattet einen Vergleich mit dem Staatsvoranschlage. Im I. Jahrgange dieser neuen Darstellung (Oest. Stat., II. B., 4. Heft) findet sich auch eine retrospective Uebersicht über den Staatshaushalt und den Stand der Staatsschuld bis zu jenem Momente, in welchem der Dualismus in der Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie seinen Anfang nahm.

Neben der ausführlichen Darstellung in der « österreichischen Statistik » werden die Ergebnisse des Staatshaushaltes, der Stand der Staatsschuld und der Jahresaufwand für dieselbe in gedrängter Kürze, seit 1881 auch in dem neuen « statistischen Handbuche » der Oeffentlichkeit übergeben.

2. Die Statistik der einzelnen centralen Verwaltungsstellen.

Neben der centralisierten Verwaltungsstatistik bestanden in Oesterreich immer noch verschiedenartige kleinere und zerstreute Einrichtungen im Dienste der einzelnen Verwaltungszweige. Sie bildeten entweder eigene statistische Abtheilungen dieser Ressorts oder sind mit deren allgemeinen Verwaltungsdienste verbunden.

Eine solche Verwaltungsstatistik wird im Handels-Ministerium, im Ackerbau-Ministerium, im Finanz-Ministerium, im Justiz-Ministerium, in gewissem Sinne im Ministerium des Innern und endlich im gemeinsamen Reichskriegs-Ministerium, geführt.

Im *Handels-Ministerium* werden, ausser den durch den speciellen Dienst dieses Fachressorts bedingten Agenden, seit 1872 in einem eigenen statistischen Departement (Vorstand Hofrath Dr. v. Brachelli) die Statistik des Post-Telegraphen- und Eisenbahnwesens der österr. Reichshälfte sowie die Statistik der Eisenbahnen der österreich-ungarischen Monarchie und die internationale Eisenbahnstatistik gearbeitet. Ebenso ist hier die Statistik der gewerblichen Industrie und der Dampfkessel-Proben und -Revisionen vertreten. Seit 1875 werden im Ressort des Handels-Ministeriums durch die k. k. Permanenz-Commission für die Handelswerthe die Waarenbewerthungen für die von der k. k. Statistischen Central-Commission gearbeitete Statistik des auswärtigen Handels alljährlich vorgenommen. Als Publicationen dieses statistischen Departements erscheinen in Monatsheften die Zeitschrift *Austria*, in jährlich cca. 4 Heften die statistischen Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr, der Jahresbericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handels-Ministeriums, und die österr. ung. Eisenbahnstatistik.

Im *k. k. Ackerbau-Ministerium* besteht seit 1873 ein eigener statistischer Dienst in den Departements für Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Montanwesen. Von diesem Ministerium gehen aus: die jährliche Statistik der Anbauflächen und Ernten, der Thierzucht und thierischen Production, des Forst- und Domänenwesens, der Berg- und Hüttenwerke, welche alle in dem statistischen Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums vereinigt sind. Ausserdem publicirt dieses Ministerium Berichte über seine Geschäftsthätigkeit, über die

land- und forstwirthschaftliche Lehranstalten, und hat grössere Werke über die Bodencultur sowie einen Atlas der Urproduction (1878) veröffentlicht.

Das *Finanz-Ministerium* entfaltet eine reiche Thätigkeit sowohl an periodischen Publicationen wie an vereinzelt veröffentlichten. Die ersteren finden sich schon in sehr früher Zeit, indem die allgemeine Hofkammer als Vorläufer des Ministeriums, dann dieses selbst die Ausweise über den Aussenhandel verfassten, ehe diese an die Direction für administrative Statistik übergingen. In den fünfziger Jahren wurden Ausweise über die aerarische Salzerzeugung, Salzverschleiss-Verbrauch und Salinen-Forste, dann über den Zustand des aerarischen Montanwesens, welche jedoch als Steindruck-Veröffentlichung bis 1828 zurückreichen, ferner über das Tabakmonopol und die Ergebnisse der Verzehrungssteuer geführt, von denen jedoch nur die beiden letzteren ihre Fortsetzung bis heute erhielten; die Tabakmonopols-Ausweise erstrecken sich seit 1867 nur auf die österr. Länder, während die Verzehrungssteuer-Ausweise nach wie vor die ganze Monarchie umfassen. Neben diesen periodischen Ausweisen kam das Finanz-Ministerium oft in die Lage für den Fortgang der parlamentarischen Verhandlungen, für die Zwecke der Steuerreform, aus specieller Veranlassung durch die statistischen Congresse u. s. f. einzelne grössere Arbeiten finanzstatistischer Natur zu liefern. So verdankt das grosse Werk « Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im Oesterr. Kaiserstaate » dem statistischen Congresse von 1857 die Anregung zu seiner Entstehung, während für die Bedürfnisse des ersten verstärkten Reichsrathes 1860 das analoge Werk « die indirecten Abgaben Oesterreichs » dienen sollte. Für die Zwecke der Steuerreform war bestimmt « die directen Steuern in Oesterreich und ihre Reform » aus demselben Jahre, dann eine Reihe statistischer Tabellen zu dem Motivenbericht über die Gesetzentwürfe über Gebäude-, Erb-, Renten- und Personal-Einkommensteuer, endlich bezüglich der Reform der Grundsteuergesetzgebung die Ausweise über das definitive Ergebniss der Grundsteuerregulirung aus dem Jahre 1884. Endlich bedient sich diese Verwaltungsstelle noch der im Handels-Ministerium redigirten Zeitschrift « Austria » (s. dort), welche regelmässig viertel- und halbjährige sowie Jahres-Ausweise über Verzehrungssteuer, Tabak, Stempel, Zölle bringt. — Das Finanz-Ministerium besitzt keine eigene statistische Abtheilung, sondern es werden die hier einschlagenden Arbeiten in den Fach-Rechnungs-Departements gearbeitet.

Das *k. k. Justiz-Ministerium* publicirt kleine Partien aus der Statistik der Justiz-Verwaltung in seinem Verordnungsblatt, und liefert der Statistischen Central-Commission das Material zur Justizstatistik, zum Theil (Concurse, Strafanstalten) in vollständiger Bearbeitung.

Das *Ministerium des Innern* und sein Vorgänger, die Hofkanzlei, hat bis zum Jahre 1857 die Volkszählungen durchgeführt und bearbeitet. Seit der Zählung von 1869 ist die Statistische Central-Commission mit der Bearbeitung betraut, während die administrative Durchführung der Volkszählungen nach wie vor Aufgabe des Ministeriums des Innern ist. Heute ist die statistische Thätigkeit des Ministeriums des Inneren sehr gering indem sie sich auf die Herausgabe eines Veterinärberichtes beschränkt. Daneben hat noch von den untergeordneten Behörden dieser Central-Stelle die k. k. Polizei-Direction in Wien eine besondere und zwar wichtige statistische Publication in ihren Verwaltungsberichten aufzuweisen.

Das *Reichs-Kriegsministerium* hat in seinem technisch-administrativen Militär-Comité eine eigene statistische Section, von welcher das reichhaltige militärstatistische Jahrbuch veröffentlicht wird. Ausserdem werden von demselben jährlich Beiträge zu dem von der k. k. Statistischen Central-Commission herausgegebenen statistischen Handbuch geliefert.

ANHANG.

I.

Publicationen

der k. k. Statistischen Central-Commission und k. k. Direction für administrative Statistik.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie 1828-1848. Neue Folge 1849-1865.
Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel 1850-1851.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik 1852-1873. XX Bände.

Uebersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für die Jahre 1861 und 1862.

Statistisches Jahrbuch der österreichischen Monarchie für 1863-1881.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichischen Monarchie. 42 Bände 1828-1881.

Oesterreichisches statistisches Handbuch 1882-1885.

Oesterreichische Statistik. X Bände, 1882 ff.

Statistische Monatschrift. 11 Jahrgänge, 1875 ff.

Uebersichten der Waaren-Ein- und Ausfuhr. Jahrgang 1863-1870.

Die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1868 und 1869.

Die periodische Presse Oesterreichs. 1875.

Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrathe vertretenen Länder im Jahre 1869, in 4 Heften.

Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen 1870-1871 und 1875-1876. 2 Bände.

Statistik des Judenthums. 1873.

Statistik des Sanitätswesens. 1873-1879.

Die Bevölkerung von Wien und seiner Umgebung nach dem Berufe und der Beschäftigung. I Band.

Statistische Nachweisungen über den Zinsfuss der Hypothekar-Darlehen im Jahre 1879.

(Freiherr v. Czoernig.) *Ethnographie der österreichischen Monarchie*. (gr. 4.) 3 Bände, 1855-1857.

Ethnographische Karte der österreichischen Monarchie. Grössere Ausgabe in 4 Blättern, 1855; kleinere Ausgabe in 1 Blatt, zweite Auflage, 1869.

(Freiherr v. Czoernig.) *Das österreichische Budget für 1862*, in Vergleichung mit jenen der vorzüglicheren anderen europäischen Staaten. (8.) 2 Bände. 1862.

(Freiherr v. Czoernig.) *Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie*. 1861.

Statistisches Handbüchlein des Kaiserthums Oesterreich für 1865-1871.

Statistisches Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für den Zeitraum 1867-1876. Verfasst und herausgegeben von den Vorständen der k. k. österreichischen und königlich ungarischen statistischen Bureaux. Wien 1878.

Vollständiges Ortschaftenverzeichniss der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. 2. Aufl. 1882.

Alphabetisches Namens-Register zum vollständigen Ortschaftenverzeichnisse. 2. Abdruck.

Oesterreichische Special-Orts-Repertorien. I. Nieder-Oesterreich, 1883. II. Ober-Oesterreich, 1883. III. Salzburg, 1883. IV. Steiermark, 1883. V. Kärnten, 1884. VI. Krain, 1884. VII. Küstenland, 1885. VIII. Tirol und Vorarlberg, 1885. IX. Böhmen, 1885. X. Mähren, 1885. XI. Schlesien, 1885. XII. Galizien, 1886. XIII. Bukowina, 1885.

II.

Statuten

der k. k. Statistischen Central-Commission, genehmigt mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. Jänner 1863.

Errichtung der Statistischen Central-Commission.

§1. Es wird eine statistische Central-Commission errichtet.

Aufgabe der Central-Commission gegenüber den Central-Verwaltungs-Behörden.

§ 2. Die Central-Commission hat die Bestimmung, den Central-Verwaltungs-Behörden die von ihnen benötigten statistischen Nachweisungen über die Verhältnisse des In- und Auslandes im kürzesten Wege und in der möglichsten Vollständigkeit zu liefern.

Vollzugs-Modalitäten.

§ 3. Demnach liegt es der statistischen Central-Commission ob, in statistischen Angelegenheiten die ihr von den Central-Stellen zukommenden Aufträge zu vollziehen und über vorgelegte Fragen Gutachten zu erstatten, das bei ihr aufgesammelte Materiale denselben jederzeit zur Verfügung zu stellen und in jeder Richtung dahin zu streben, dass ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und der administrativen Statistik stattfinde.

Verfassung der administrativen Reichs-Statistik.

§ 4. Die Statistische Central-Commission hat ferner den Plan zu einer vollständigen administrativen Statistik des Reiches zu entwerfen und durchzuführen.

Vollzugs-Modalitäten.

§ 5. In dieser Beziehung hat sie die Formularien zur Ermittlung statistischer Daten zu berathen und einverständlich mit den bezüglichen Central-Stellen festzustellen, das auf dieser Grundlage gewonnene oder sonst von den Centralstellen ihr zugewendete statistische Materiale für sämtliche Zweige der Staatsverwaltung einzusammeln und zu prüfen, dessen Bearbeitungen und ihre Veröffentlichung einzuleiten.

Unterordnung der Central-Commission.

§ 6. Die Central-Commission untersteht unmittelbar dem Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde.

Ausführendes Organ der Central-Commission.

§ 7. Als ausführendes Organ ist ihr die Direction der administrativen Statistik in geschäftlicher Beziehung untergeordnet.

Zusammensetzung der Central-Commission.

§ 8. Die Central-Commission ist aus dem Präsidenten, aus je einem Vertreter sämtlicher Central-Verwaltungsbehörden (einschliesslich der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde) und aus dem Director der administrativen Statistik als ordentlichen Mitgliedern, dann aus dem Secretär und dem Protokollführer zusammengesetzt. Als ausserordentliche

Mitglieder können ihr Männer, die sich in der Wissenschaft oder in volkswirtschaftlichen Beschäftigungen hervorgethan haben, beigegeben werden.

Die Ernennung des Präsidenten ist Seiner k. k. Apostolischen Majestät vorbehalten; die Vertreter der Centralstellen (und eventuell ihre Ersatzmänner) werden von den Chefs der bezüglichen Stellen, die ausserordentlichen Mitglieder über Vorschlag der Central-Commission vom Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde ernannt. Die Wahl des Secretärs und des Protokollführers nimmt die Central-Commission aus dem Personale der Direction der administrativen Statistik vor.

Beziehung von Fachmännern zur Central-Commission.

§ 9. Die Central-Commission ist befugt, zu ihren Verhandlungen Fachmänner beizuziehen oder sie um ihr Gutachten zu befragen.

Commissions-Sitzungen.

§ 10. Die Central-Commission versammelt sich regelmässig einmal im Monate; ausserordentliche Einberufungen veranlasst der Präsident.

Geschäftsordnung der Central-Commission.

§ 11. Die Central-Commission entwirft eine der vorläufigen Genehmigung des Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde zu unterziehende Geschäftsordnung zur Regelung der inneren Angelegenheiten und der Geschäftsbehandlung.

Beziehungen der Central-Commission zu den Central-Verwaltungs-Behörden.

§ 12. Der Verkehr mit den Central-Verwaltungs-Behörden erfolgt in der kürzesten Weise durch mündliche Mittheilung der bezüglichen Vertreter oder durch Bescheide einerseits und Protokolls-Auszüge andererseits, in wichtigeren Fällen auf dem Wege der Correspondenz durch Weisungen und Berichte, jener mit der Direction der administrativen Statistik im kurzen Wege durch Vermittlung des Directors. Die Gegenstände, über welche das Gutachten der Central-Commission von den Central-Stellen verlangt wird, sind von den Vertretern derselben dem Präsidenten anzuzeigen, welcher sie durch Aufnahme in die Tagesordnung für die nächste Sitzung zur Verhandlung bringt.

Anhang.

I. — Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. August 1870 die Statistische Central-Commission dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterzuordnen geruht.

II. — Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. December 1870 der Statistischen Central-Commission das Recht allergnädigst zu ertheilen geruht, correspondirende Mitglieder unter Vorbehalt der Bestätigung der Gewählten durch den Minister für Cultus und Unterricht zu ernennen.

III.

Geschäftsordnung für die Statistische Central-Commission.

(Genehmigt mit dem Erlasse Seiner Ezcellenz des Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde, Grafen Mercandin, vom 7. April 1863.)

§ 1. Die Geschäfte der Statistischen Central-Commission werden durch den Präsidenten und dessen Bureau, durch die Gesamt-Versammlung, durch Special-Comité's und durch die Direction für administrative Statistik besorgt.

A.

a) *Präsident.*

§ 2. Der Präsident der Central-Commission führt in den Gesamt-Versammlungen den Vorsitz, eröffnet und schliesst dieselben, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen. Er setzt die Special-Comité's zusammen, und hat in jedem derselben Sitz und Stimme.

§ 3. Der Präsident erledigt die dringlichen oder minder belangreichen Schriftstücke selbst, und weiset die anderen einzelnen Mitgliedern der Gesamt-Versammlung als Referenten, oder bereits bestehenden oder eigens zu bildenden Special-Comité's zu.

§ 4. Der Präsident repräsentirt die Commission nach Aussen, und unterfertigt desshalb auch alle Actenstücke, welche von der Commission ausgehen, mit Ausnahme der Bescheide und Protokolls-Auszüge.

§ 5. Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, in fortwährender Kenntniss von den Arbeiten der Direction für administrative Statistik und ihrer einzelnen Beamten sich zu erhalten; er verfügt innerhalb der festgesetzten Dotation die Anschaffung der für die Arbeiten der Central-Commission erforderlichen, der Directions-Bibliothek einzuverleibenden Bücher und Karten.

§ 6. Der Präsident vermittelt den Austausch der Veröffentlichungen mit jenen fremder statistischen Bureaux, anderer Behörden oder Corporationen.

§ 7. In Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle das rangsälteste ordentliche Mitglied der Commission.

b) *Secretär und Protokollführer.*

§ 8. Der Secretär formulirt die Beschlüsse der Central-Commission, führt unter Aufsicht des Präsidenten die Correspondenz, überwacht die Führung der Kanzleigeschäfte, welche von dem Personale der Direction für administrative Statistik besorgt werden, ladet die Mitglieder der Gesamt-Versammlung und der Special-Comité's zu ihren Sitzungen rechtzeitig unter Mittheilung der vom Präsidenten festgestellten Tagesordnung ein, beaufsichtigt die Ausfertigung der Verhandlungs-Protokolle, und verfasst die Auszüge derselben, welche zur Veröffentlichung in der amtlichen Wiener Zeitung bestimmt sind.

§ 9. Der Protokollführer fertigt unter Aufsicht des Secretärs die Verhandlungs-Protokolle aus, und unterstützt denselben bei der Durchführung seiner sonstigen Obliegenheiten.

B.

Gesamt-Versammlung.

§ 10. Die regelmässigen Sitzungen der Gesamt-Versammlung findet am ersten Freitage jeden Monats um 11 Uhr Morgens Statt; eine Abweichung davon kann durch Beschluss der Versammlung erfolgen.

§ 11. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Centralstellen anwesend ist.

§ 12. Nach Genehmigung des Protokolls der nächstvorhergegangenen Versammlung gibt der Vorsitzende die zwischenweilige Thätigkeit bestehender Comité's, die eingelangten Schriftstücke und die darüber getroffenen Verfügungen bekannt.

§ 13. Jedem Mitgliede steht es frei, Anträge zu stellen oder durch Fragen an den Vorsitzenden Gegenstände zur Sprache zu bringen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen. Eine Debatte über die ertheilte Antwort findet, ausser im Falle erkannter Dringlichkeit nicht Statt.

§ 14. In der Regel bildet nicht ein gestellter Antrag, sondern der über denselben zu erstattende Bericht die Grundlage der Debatte.

§ 15. Im Allgemeinen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt eine entscheidende Stimme nur ab, wenn unter den übrigen Votanten Gleichheit der Stimmen stattfindet.

§ 16. Wenn ein Verhandlungs-Gegenstand das specielle Ressort einer Central-Stelle betrifft, so kann in Abwesenheit des bezüglichen Vertreters ein Beschluss darüber nicht gefasst werden, und es steht demselben, wenn er anwesend ist und bei der Abstimmung in der Minorität blieb, das Recht zu, nochmals die Willensmeinung seines Chefs einzuholen, ohne dessen Zustimmung der betreffende Beschluss nicht in Wirksamkeit tritt.

§ 17. Die Mitglieder der Commission haben das Recht, von den Acten und der Geschäftsbehandlung derselben Einsicht zu nehmen.

§ 18. Die Versammlung bestimmt die Art, den Umfang und die Reihenfolge der Arbeiten der Direction, und ertheilt hierüber ihre Weisungen an dieselbe.

§ 19. Sie nimmt Einfluss :

- a) Auf die Bemessung der hierzu erforderlichen Arbeitskräfte, indem sie über die Zahl und die Kategorien des Personalstandes der Direction ihre Vorschläge an den Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde erstattet, und
- b) Auf die Beschaffung der materiellen Erfordernisse zur Vollziehung des Dienstes, indem sie das von der Direction entworfene Budget gutachtlich an den Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde leitet.

§ 20. Die Versammlung ordnet unter Einhaltung der für die Druckarbeiten präliminirten Dotation die statistischen Publicationen an; sie bestimmt den Umfang der Auflage und verfügt über die gedruckten Exemplare. Die Ausführung dieser Anordnungen liegt der Direction nach den hierüber erfolgenden Weisungen der Central-Commission ob.

C.

Special-Comité's.

§ 21. Die Special-Comité's, welche zur Bearbeitung umfassender Vorlagen oder zur Begutachtung einzelner Gegenstände aus der Gesamt-Versammlung gebildet werden, haben gleich derselben das Recht, Fachmänner zu ihren Berathungen zuzuziehen.

§ 22. Ein Special-Comité ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder desselben anwesend sind, unter welchen wenigstens ein ordentliches Mitglied der Gesamt-Versammlung sein muss.

§ 23. Jedes Special-Comité wählt aus seiner Mitte einen Referenten, welcher die Beschlüsse des Comité's vor der General-Versammlung zu vertreten hat.

D.

Direction für administrative Statistik.

§ 24. Die Direction für administrative Statistik hat im Allgemeinen die geschäftlichen Aufträge der Statistischen Central-Commission zu vollziehen.

§ 25. Die daraus entspringenden einzelnen Verpflichtungen entsprechen den in den §§ 5, 6, 18, 19 und 20 theils dem Präsidenten theils der Gesamt-Versammlung eingeräumten Befugnissen.

§ 26. Ebenso hat sie nach § 8 durch ihr Personale die Kanzleigeschäfte für die Central-Commission unter Aufsicht des Secretärs derselben zu besorgen.

Anhang.**Bestimmungen über die correspondirenden Mitglieder der k. k. Statistischen Central-Commission.**

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. December 1870, Z. 13454, unterm Vorbehalt der Bestätigung deren Gewählten durch den Minister f. C. und U.)

§ 1. Das Recht, correspondirende Mitglieder vorzuschlagen, steht jedem ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliede der Commission zu.

§ 2. Die correspondirenden Mitglieder werden mittelst Ballotirung, durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Abstimmenden, ernannt.

§ 3. Die Anzahl der correspondirenden Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 4. Die Statistische Central-Commission erwartet von ihren correspondirenden Mitgliedern, dass dieselben die Interessen der Statistik fördern, die Gutachten, um welche sie ersucht werden, erstatten, ferner, soweit es ihre Verhältnisse zulassen, statistische Daten sammeln und bearbeiten, oder solche Arbeiten anregen und vermitteln, endlich an jenen Berathungen, zu welchen sie eingeladen werden, theilnehmen.

§ 5. Den correspondirenden Mitgliedern ist die Benützung der Bibliothek und der Acten der Statistischen Central-Commission in derselben Weise, wie den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern gestattet. Sie erhalten je ein Exemplar der Druckschriften der Statistischen Central-Commission, sowie 25 Abdrücke der eigenen, von der genannten Commission veröffentlichten Arbeiten.

Zusatz zur Geschäftsordnung.

(Ministerium für Cultus und Unterricht, Erlass vom 15. Mai 1871, Z. 5115.)

Die ausserordentlichen Mitglieder werden mittelst Ballotirung durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Abstimmenden vorgeschlagen.



IV. — Staats-Voranschlag. 1886.

Post Numero.		Einzeln.	Zusammen.
		Gulden in ö. W.	
Ordentliche Ausgaben.			
<i>Gehalte der Beamten.</i>			
1	1 Präsident	4,500	
2	1 Regierungsrath	3,200	
3	1 Hofsecretär	2,400	
4	1 Vice-Secretär.	1,800	
5	3 Hofconcipisten	3,700	
6	1 Oberrechnungsrath	2,000	
7	1 Rechnungsrath	1,400	
8	7 Rechnungs-Revidenten	8,149	
9	6 Rechnungs-Officiale	5,508	
10	6 Rechnungs-Assistenten	3,600	36,257
<i>Gehalte der Diener.</i>			
11	4 Amtsdienner		1,600
<i>Activitäts-Zulagen der Beamten.</i>			
12	1 Präsident	1,000	
13	1 Regierungsrath	800	
14	1 Hofsecretär.	700	
15	1 Vice-Secretär.	600	
16	3 Hofconcipisten	1,500	
17	1 Oberrechnungsrath	700	
18	1 Rechnungsrath	600	
19	7 Rechnungs-Revidenten	3,500	
20	6 Rechnungs-Officiale	2,400	
21	6 Rechnungs-Assistenten	1,800	13,600
<i>Activitäts-Zulagen der Diener.</i>			
22	4 Amtsdienner		800
<i>Dienstes, Ergänzungs-, und Personal-Zulagen der Diener :</i>			
23	Eine mit	13	
24	Eine mit	100	113
25	Adjuten		1,100
26	Diurnen.		1,898
27	Herstellung statistischer Werke		15,000
28	Amts-, Kanzlei- und Bibliotheks-Erfordernisse : Pauschale		4,400
<i>Remunerationen und Aushilfen (Fixe) :</i>			
29	Für den Secretär	300 fl.	
30	Für den Protocollführer	300 »	600
31	Veränderliche	500	1,100
32	Livree der Diener.		191
	Summe		76,059
	Hievon ab 2% Intercalare von den Activitäts-Bezügen der Beamten und Diener		1,047
	Erforderniss rund		75,000
Ausserordentliche Ausgaben.			
33	Zur Beschaffung von neuen Bibliotheksschränken.		950
	Zusammen		75,950
Bedeckung.			
<i>Ordentliche Einnahmen.</i>			
1	Erlös aus dem Verkaufe von Publicationen		3,080
<i>Ausserordentliche Einnahmen.</i>			
2	Buchhändler-Honorare für Publicationen.		250
	Zusammen		3,330